Die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs aus § 894 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Ehrlich

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der
Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Strecker, Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht. 1901.

Best, Das Grundbuchrecht. 1896.

Biermann, Widerspruch und Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht. 1901.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1. Teil. 5. Aufl. 1911.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 3. 4. Aufl. 1908.

Dochnahl in Iherings Jahrbüchern Bd. 53 S. 303 ff.

Du Chesne, Die Pfändung des Berichtigungsanspruchs. Im Sächsischen Archiv Bd. 14 S. 603 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Abt. 1. 8./9. Aufl. 1905.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 5. Aufl. 1909.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1908.

Fischer, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich mit Anmerkungen. 5. Aufl. 1909.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 7. Aufl. 1906, 8. Aufl. 1909, 9. Aufl. 1912.

Fischer-Schäfer, Die Gesetzgebung betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen. 2. Aufl. 1910.

Fuchs-Arnheim, Materielles und formelles Grundbuchrecht. Bd. 1 1902, Bd. 2 1908.

Francke, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs (§ 894 BGB.). Jenenser Diss. 1907.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, erläutert. 8./9. Aufl. 1908, Bd. 1 10. Aufl. 1910 ff.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2: Sachenrecht. 1905.

Güthe, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen, erläutert. 2. Aufl. 1911.

Goldmann, Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB. 1904.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. Bd. 2. Abt. 3. 1907.

Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 5: Materialien zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und zur Grundbuchordnung. 1897.

Hedemann, Zivilistische Rundschau. Im Archiv für bürgerliches Recht 1905 Bd. 25.

Heidecker, Über die Eintragungsbewilligung des Grundbuchrechts. Leipziger Diss. 1908.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 3 Bde. 1903—1909.

Hellmann, Besprechung von Schloßmanns „Stellvertretung". In der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß 1903 Bd. 31 S. 346 ff.

Herfurth, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs nach § 894 BGB. Jenenser Diss. 1906.

Herold im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat Bd. 8 S. 345 ff.

Hoffmann, Ernst, Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruchs aus § 894 BGB. Rostocker Diss. 1905.

Hoffmann, Georg, Die Pfändung der latenten Eigentümerhypothek. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1902 S. 637 ff.

Jacobi, Die Theorie der Willenserklärungen. In Fischers Abhandlungen 1910 Bd. 20 Heft 2.

Jaeckel, Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit Kommentar. 3. Aufl. 1909.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. 1902.

Kohler, Vertrag und Übergabe. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 18 S. 87 ff.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1906.

Kretzschmar, Einführung in das Grundbuchrecht. 1902/03.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Kretzschmar, Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. Im Sächsischen Archiv Bd. 11 S. 181 ff.

Kretzschmar, Das Eigentum an Grundstücken. Im Sächsischen Archiv Bd. 12 S. 655 ff.

Krückmann, Nachlese zur Unmöglichkeitslehre. In Iherings Jahrbüchern 1910 Bd. 59.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches, erläutert. Bd. 2. 2. Aufl. 1903.

Langheineken, Anspruch und Einrede. 1903.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Liepmann, Die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs. Heidelberger Diss. 1910.

Maenner, Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1906.

Meyer, Karl, Zu §§ 894, 1155 BGB. In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 70 S. 162 ff.

Meyer, Herbert, Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht. In Fischers Abhandlungen 1909 Bd. 18 Heft 2.

Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse. 1866.
Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen. 4. Aufl. 1909.
Oberneck, Die Rechtsprechung in Grundbuchsachen. In der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1901 S. 511 ff.
Oberneck, Die Pfändung der Eigentümerhypothek. Bei Gruchot Bd. 50 S. 551 ff.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, erläutert. 2. Aufl. 1906.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. 1906/07.
Predari, Die Grundbuchordnung. 1907.
Predari bei Gruchot Bd. 53 S. 115 ff.
Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutze mangelhafter menschlischer Erkenntnisfähigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch. Bei Gruchot Bd. 44 S. 361.
Reinhard, Das Zwangsversteigerungsgesetz. 1901.
Reichel in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 33 S. 88.
Reichel, Die Vormerkung im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In Iherings Jahrbüchern Bd. 46 S. 59 ff.
Reichsgerichtsräte, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1910.
Rümelin, Das Handeln im fremden Namen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Archiv für zivilistische Praxis 1902 Bd. 93 S. 131 ff.
Schatzky, Die Grundbuchberichtigung zum Zwecke der Immobiliarvollstreckung. 1902.
Schilde, Die Unrichtigkeit des Grundbuchs nach neuem deutschen Reichsrecht. 1899.
Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung. Bd. 1 1900, Bd. 2 1902.
Schopper im Recht 1908 S. 76.
Schröder, Grundbuchentscheidungen. Bd. 4. 1905.
Schweitzer, Begriff und Nachweis der Eintragungsbewilligung der §§ 19, 22 GBO. 1903.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8. Aufl. 1903.
Sohm, Der Gegenstand. 1905.
Staffel, Erörterungen über die Grundbuchberichtigung im künftigen Recht. Im Sächsischen Archiv 1899 Bd. 9.
Stampe, Die Lehre von der Abtretung der Vindikation. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 80 S. 305 ff.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. 1909/10, Bd. 3 7./8. Aufl. 1912.
Strecker, Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken. 1898.
Stintzing im Recht 1905 S. 72 ff.
Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. 1878.
v. Tuhr, Die unwiderrufliche Vollmacht. In der Festschrift für Paul Laband. 1908.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. 1906.

Wagener, Die Pfändung und Überweisung des Berichtigungsanspruchs zwecks Eintragung einer Zwangshypothek. Erlanger Diss. 1910.
Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht. 1906.
Willenbücher, Das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Reichsgrundbuchordnung, mit Erläuterungen. 1904.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.
Wolff, Das Recht zum Besitze. 1903.
Wolff, Das Sachenrecht. 1910. Aus Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Badische Rechtspraxis. 1903.
Blätter für Rechtsanwendung Bd. 70 u. 73.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, herausgegeben von Lobe.
Deutsche Juristenzeitung 1900 S. 417, 1909 S. 655, 1374.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe 1888.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1899.
Entwurf einer Grundbuchordnung und Entwurf eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nebst Motiven. Amtliche Ausgabe 1889.

§ 1.

Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird von dem Grundsatze der Publizität beherrscht. Im Interesse der Verkehrssicherheit wird großer Wert auf die Erkennbarkeit der dinglichen Rechtslage gelegt. Die Rechtslage der Grundstücke wird durch Eintragungen in das Grundbuch kenntlich gemacht. Dies gilt insbesondere für die Begründung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke und für die Übertragung und Belastung eines solchen Rechts (§§ 873, 875, 877, 928 Abs. 1). Die Angaben des Grundbuchs werden daher meist mit den wirklichen Rechtsverhältnissen übereinstimmen.

Dem Prinzip der Erkenntlichkeit der Rechtslage aus dem Grundbuche würde es am besten entsprechen, wenn diese Übereinstimmung eine vollkommene wäre. Dieses Ziel wäre sehr einfach dadurch erreicht worden, daß das Gesetz nach dem sogen. „Prinzip der formalen Rechtskraft der Eintragungen" [1]) das Bestehen und den Umfang eines jeden Grundstücksrechts von seiner Verlautbarung im Grundbuche abhängig gemacht hätte. Diesen Grundsatz, welcher vor dem Jahre 1900 z. B. in Sachsen, Lübeck, Hamburg und Mecklenburg galt,[2]) hat das Bürgerliche Gesetzbuch aber nicht aufgenommen. Daher sind Unstimmigkeiten zwischen der im Grundbuch verlautbarten und der wirklichen Rechtslage möglich. Bei deren Vorliegen spricht man von einer Unrichtigkeit des Grundbuchs.

Diese Unrichtigkeit kann hervorgerufen sein durch ein Versehen oder eine Täuschung des Grundbuchamts mittels gefälschter Urkunden. Sie kann ferner darauf beruhen, daß trotz Eintragung

---

[1]) Mot. Bd. 3 S. 137.

[2]) Mot. a. a. O.

einer Rechtsänderung eine solche in Wirklichkeit nicht eingetreten ist, weil die vom Gesetze neben der Eintragung erforderten Voraussetzungen (z. B. Einigung, § 873) nicht erfüllt sind.

Andererseits wird sich eine Grundbuchunrichtigkeit auch in den Fällen ergeben, in welchen das Gesetz ausnahmsweise eine Rechtsänderung ohne Eintragung zuläßt.

Der häufigste hierher gehörige Fall ist der Eintritt einer Rechtsänderung durch Erbfolge. Nach § 1922 geht mit dem Erbfall das Vermögen des Erblassers als Ganzes, also auch seine Rechte an Grundstücken auf den Erben über, ohne daß es einer Eintragung in das Grundbuch bedarf. Ferner fällt bei einer Zwangsversteigerung das Eigentum des versteigerten Grundstücks ohne eine Eintragung durch den bloßen Zuschlag dem Erwerber zu (§ 90 ZVG.). Auch im Falle der Enteignung wird für den lastenfreien Übergang des Eigentums auf den Unternehmer von dem Erfordernis der Eintragung abgesehen; hier vollzieht sich der Eigentumsübergang mit der bloßen Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigentümer und Unternehmer (EG. z. BGB. Art. 109; preuß. Enteignungsgesetz v. 11. 6. 1874 § 44).

Weiterhin kann die Übertragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für welche ein Brief gebildet ist, sowie deren Verpfändung und Belastung mit einem Nießbrauch ohne Eintragung ins Grundbuch erfolgen (§§ 1154, 1153, 1192, 1199, 1069, 1274). Ebenso entsteht eine Eigentümerhypothek bezw. Eigentümergrundschuld nach §§ 1163, 1177 ohne eine Eintragung des Eigentümers als Berechtigten, und auch zur Entstehung der Sicherungshypothek des § 1287 und des Nießbrauchs an dem geschuldeten Grundstück im Falle des § 1075 ist eine Eintragung nicht erforderlich.[3])

Auch diejenige Grundbucheintragung, die sich mit der wirklichen Rechtslage nicht in Übereinstimmung befindet, kann im rechtsgeschäftlichen Verkehr von großer Bedeutung werden. Insbesondere kommen hier die Vorschriften der §§ 892, 893 in Betracht,

---

[3]) Weitere Beispiele für den Eintritt von Rechtsänderungen an Grundstücken ohne Eintragung sind angeführt bei Kretzschmar im Sächs. Arch. Bd. 11 S. 38 ff. und Schilde S. 21 ff.

welche den sogen. öffentlichen Glauben des Grundbuchs zum Ausdruck bringen. Zugunsten desjenigen, der durch Rechtsgeschäft ein Grundstücksrecht erwirbt (oder an den im Grundbuch als Berechtigten Eingetragenen auf Grund des Rechtes desselben eine Leistung bewirkt oder mit ihm in Ansehung des Rechts ein Rechtsgeschäft vornimmt, das eine Verfügung über das Recht enthält), gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, sofern nicht ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ein Gutgläubiger kann also von einem eingetragenen Nichtberechtigten Eigentum oder sonstige Rechte an einem Grundstück erwerben. Damit geht das Recht des nichteingetragenen wirklich Berechtigten unter. Für diesen droht ferner die Gefahr eines Rechtsverlustes durch Zeitablauf. Nach § 900 kann sein Recht durch Tabularersitzung an den eingetragenen Nichtberechtigten fallen, nach § 901 kann es durch Anspruchsverjährung erlöschen. Auch tatsächlich ist der nichteingetragene Berechtigte durch den unrichtigen Buchstand beeinträchtigt: Die Verfügung über sein Grundstück oder sein Recht wird ihm einmal insofern erschwert, als sich ein Käufer oder Hypothekarier leicht durch den Mangel seiner Eintragung von dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts zurückschrecken lassen wird; ferner insofern, als gemäß § 40 GBO. das Grundbuchamt (abgesehen vom Erbfall, § 41 GBO.) sich weigern wird, eine Rechtsänderung einzutragen, wenn der Verfügende nicht als Berechtigter eingetragen ist.[4])

Solche Wirkungen eines der wirklichen Rechtslage nicht entsprechenden Buchstandes lassen eine Berichtigung des Grundbuchs erforderlich erscheinen. Eine Berichtigung von Amts wegen sieht das Gesetz in § 54 GBO. für den Fall vor, daß eine unrichtige Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen ist oder sich eine Eintragung ihrem Inhalte nach als unzulässig erweist.

Im übrigen muß der durch die Unrichtigkeit Beeinträchtigte selbst die Berichtigung des Grundbuchs betreiben. Diese kann er nach §§ 13 Abs. 2, 22, 29 GBO. dadurch herbeiführen, daß er den

---

[4]) Auch im Zwangsversteigerungsverfahren sind nichteingetragene Rechte hinter den eingetragenen zurückgesetzt (§§ 37 Nr. 4, 45, 110, 114 ZVG.).

Antrag auf Berichtigung stellt und durch öffentliche Urkunden die Unrichtigkeit nachweist.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so bedarf es gemäß § 19 GBO. der Bewilligung desjenigen, „dessen Recht von der Eintragung der Berichtigung betroffen wird“, d. h. desjenigen, zu dessen Gunsten ein Recht unrichtigerweise eingetragen oder nicht eingetragen ist.[5]) Die Abgabe dieser Eintragungsbewilligung hat vor dem Grundbuchamte zu Protokoll oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erfolgen (§ 29 GBO.). Nicht immer wird aber der „Betroffene“ bereit sein, eine solche Berichtigungsbewilligung in der vorgeschriebenen Form zu erteilen.

§ 2.

Für diesen Fall hat das Gesetz in § 894 BGB. dem Antragsteller ein Mittel gewährt, um die Erteilung der Berichtigungsbewilligung im Prozeßwege zu erzwingen bezw. durch rechtskräftiges Urteil zu ersetzen (§ 894 ZPO.).

§ 894 BGB. lautet:

> Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Danach muß sich die Unrichtigkeit des Grundbuchs auf ein dingliches Recht an einem Grundstücke oder eine Verfügungsbeschränkung zugunsten einer bestimmten Person (§ 892) beziehen; nicht aber greift § 894 dann Platz, wenn nur eine Unrichtigkeit hinsichtlich tatsächlicher Angaben vorliegt, da diese nicht zu dem „Inhalt“ des Grundbuchs zu rechnen sind.[1])

---

[5]) Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. 5.

[1]) Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. II, 1a.

Sind die Voraussetzungen des § 894 gegeben, so kann die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden, d. h. die Erteilung der Eintragungsbewilligung „in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form" (so § 843 des 1. Entw.).[2] Dies ist der Gegenstand des Anspruchs aus § 894, welchen man nicht ganz zutreffend **„Berichtigungsanspruch"** zu nennen pflegt. Obwohl diese Bezeichnung eher für einen gegen den Staat gerichteten Anspruch auf Herbeiführung einer Grundberichtigung passend erscheint und in diesem Sinne auch von Endemann[3]) u. a. gebraucht wird, soll sie der Kürze wegen hier für den Anspruch aus § 894 auf Zustimmung zur Berichtigung beibehalten werden.

Entsprechend seinem Zwecke ist der Berichtigungsanspruch durch die folgenden Paragraphen dahin erweitert, daß der Anspruchsverpflichtete alles seinerseits für die Berichtigung Erforderliche zu tun, also gegebenenfalls die Eintragung seines eigenen Rechts zu veranlassen (§ 895) oder einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Grundbuchamt vorzulegen hat (§ 896).[4]

Gerichtet ist der Berichtigungsanspruch gegen denjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, somit gegen dieselbe Person, deren Eintragungsbewilligung nach § 19 GBO. erforderlich ist. Daß den Verpflichteten irgend ein Verschulden an der Unrichtigkeit des Grundbuchs trifft, oder daß er die unrichtige Buchlage zu ungunsten des Anspruchsberechtigten ausnutzt, wird nicht vorausgesetzt.

Berechtigt zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs ist nur, wer ein dingliches Recht an dem Grundstücke oder an einem solchen Rechte hat. Einem bloß obligatorisch Berechtigten, wie dem Mieter oder Pächter, steht der Anspruch nicht zu. Weitere Voraussetzung für die Aktivlegitimation ist, daß das Recht des Berechtigten entweder 1. nicht oder nicht richtig eingetragen oder 2. durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist.

---

[2]) Fischer-Henle § 894 Bem. 7; Planck Bd. 3 § 894 Bem. 5; Predari S. 182.

[3]) Endemann Bd. 2 S. 384.

[4]) Die letzte Verpflichtung trifft jeden Besitzer des Briefes.

Beeinträchtigt ist auch derjenige, dessen Recht durch Beschränkungen tatsächlicher Art, wie Widerspruch und Vormerkung,[5]) eingeengt ist, sowie derjenige, dessen Recht einer zu Unrecht eingetragenen Belastung im Range gleich- oder nachsteht. Dagegen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 894 nicht, daß derjenige anspruchsberechtigt ist, zu dessen Gunsten eine unrichtigerweise nicht eingetragene Verfügungsbeschränkung besteht; denn dieser ist kein dinglich Berechtigter.[6])

§ 3.

Wie sich aus den vorstehenden Erörterungen ergibt, gewährt § 894 den Berichtigungsanspruch nur einem begrenzten Kreise von Personen. An der Berichtigung des Grundbuchs können aber auch andere ein erhebliches Interesse haben. Hier wird dann ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegen, auch diesen Personen wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, im Wege der Abtretung[1]) oder Pfändung den Anspruch zu erlangen.

Es kommen hier insbesondere alle diejenigen Fälle in Betracht, in denen der Inhaber eines Grundstücksrechts, welcher im Grundbuch nicht als Berechtigter eingetragen ist, sich einem anderen gegenüber zur Übereignung oder Belastung des Grundstücks oder des Rechts verpflichtet hat, es aber unterläßt, die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen.[2]) Für den anderen besteht dann

---

[5]) So herrschende Ansicht. Vgl. Planck Bd. 3 S. 145; Biermann, Widerspruch S. 83; Reichel in Iherings Jahrb. Bd. 46 S. 153 ff.

[6]) Die herrschende Meinung gewährt auch diesem den Berichtigungsanspruch mit Rücksicht auf den Vordersatz des § 894 und den ausdrücklichen Hinweis in § 22 GBO. Vgl. Planck Bd. 3 § 894 Bem. II, 2b; Fuchs § 894 Bem. 3c. Wie hier Wagener S. 23 f.; Herfurth S. 12 f.

[1]) Mit der Abtretung des Berichtigungsanspruchs allein wird diesen Personen allerdings noch nicht geholfen sein. Zur Durchführung der Berichtigung fehlt ihnen nämlich auch die Befugnis, vor dem Grundbuchamte den Antrag auf Berichtigung zu stellen (§ 13 Abs. 2 GBO.). Diese Schwierigkeit ist jedoch leicht gelöst, wenn man annimmt, daß der Abtretende den anderen mit der Abtretungserklärung zugleich stillschweigend zur Stellung des Antrags vor dem Grundbuchamte bevollmächtigt.

[2]) vgl. Staffel S. 203; RGE. Bd. 59 S. 289 ff., Bd. 64 S. 165; Schatzky S. 58; Predari S. 183 Anm. 44.

die Gefahr, daß infolge der Grundbuchunrichtigkeit das Recht des nichteingetragenen Berechtigten verloren geht (§§ 892, 900) und dadurch die Leistung an ihn unmöglich wird. Dies könnte er durch Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs verhindern. Da ihm aber als einem bloß obligatorisch Berechtigten ein solcher Anspruch nicht zusteht, ist er bei Säumigkeit des nichteingetragenen Berechtigten auf eine Abtretung des diesem zustehenden Berichtigungsanspruchs angewiesen. Ebenso verhält es sich, wenn der wahre, aber nichteingetragene Hypothekengläubiger oder sonstige Inhaber eines Rechts an einem fremden Grundstücke dem Eigentümer die Löschung seines Rechts verspricht und bewilligt.[3])

Ein Bedürfnis nach mehrfacher Abtretung wird sich dann geltend machen, wenn auch die obligatorische Berechtigung nacheinander durch mehrere Hände gegangen ist. Hierher gehört der Tatbestand, welcher der Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 46 S. 225 ff. zugrunde liegt: Ein Eigentümer errichtet auf seinen beiden benachbarten Grundstücken zwei Häuser derart, daß das auf dem einen Grundstücke erbaute Haus zugleich einen Streifen des anderen Grundstücks deckt. Die Grundstücke werden an verschiedene Personen veräußert und übereignet. Der Wille der Parteien geht jeweils dahin, daß das betreffende Grundstück insoweit übergehen soll, als das darauf errichtete Gebäude reicht. Eine Veränderung der Grundstücksgrenzen wird gleichwohl nicht ins Grundbuch eingetragen. Erst nach mehrfachem Eigentumswechsel denkt der Eigentümer des durch den Bau erweiterten Grundstücks an die Gefahr, welche ihm durch die Grundbuchunrichtigkeit droht, und will diese beseitigen. Der Berichtigungsanspruch steht ihm an sich nicht zu. Denn das Eigentum am Grundstücksstreifen steht noch immer dem Erbauer der Häuser zu; von diesem ist es weder auf den Erwerber des einen Grundstücks — mangels Eintragung — noch auf den des anderen — mangels Auflassung — übergegangen. Der jetzige Eigentümer des erweiterten Grundstücks kann den Berichtigungsanspruch nur dann geltend machen, wenn man mit dem Reichsgericht annimmt, daß in der jeweiligen Auflassung

---

[3]) RGE. Bd. 60 S. 259; Turnau-Förster Bd. 1 S. 286.

auch eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs als stillschweigend erkärt anzusehen ist.

Ebenso kann der Fall beurteilt werden, daß z. B. bei Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster eine Parzelle fälschlich einem anderen Grundstücke zugeschrieben worden ist, als zu welchem sie gehört, und die Unrichtigkeit erst nach mehrfachem Eigentumswechsel gemerkt wird.[4])

Ein erhebliches Interesse an der Abtretung des dem Vorerben zustehenden Berichtigungsanspruchs kann der Nacherbe in dem Falle haben, daß statt des Vorerben oder des Erblassers zu Unrecht ein anderer als Berechtigter im Grundbuch eingetragen ist.[5])

Wie Staffel auf S. 204 ausführt, kann an der Berichtigung des Grundbuchs auch der Pächter eines Grundstücks lebhaft interessiert sein, wenn er auf die Ausübung einer dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehenden Grunddienstbarkeit angewiesen ist, welche zu Unrecht im Grundbuchblatte des dienenden Grundstücks gelöscht ist. Auch er könnte den Berichtigungsanspruch nur nach einer Abtretung seitens des an der Berichtigung vielleicht wenig interessierten Grundstückseigentümers geltend machen.

Nicht selten wird ferner der Fall vorkommen, daß sich der Veräußerer eines Grundstücks bei der Übereignung zur Löschung einer eingetragenen, aber in Wirklichkeit nicht bestehenden Belastung verpflichtet.[6]) Da nach der Übereignung der Berichtigungsanspruch nur dem Erwerber als dem allein dinglich Berechtigten zusteht, kann der Veräußerer seiner Verpflichtung nur nachkommen, wenn ihm der Berichtigungsanspruch des Erwerbers abgetreten ist; dies könnte auch im vorliegenden Falle als stillschweigend vereinbart angesehen werden.

---

[4]) vgl. RGE. Bd. 62 S. 322ff. und bei Gruchot Bd. 55 S. 105; Kretzschmar im Recht 1903 S. 331 hält hier allerdings ein Bedürfnis nach Übertragung des Berichtigungsanspruchs nicht für vorliegend, da nach seiner Ansicht auch die unrichtigerweise nicht bei dem Grundstück verlautbarte Parzelle einen rechtlichen Bestandteil des Grundstücks bildet und dessen rechtliches Schicksal teilt. Vgl. unten § 11 a. E.

[5]) vgl. Oberneck, Reichsgrundbuchrecht Bd. 1 S. 424.

[6]) RGE. Bd. 53 S. 408ff.; Staffel S. 204.

Ist für eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs — ihre rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt — der gute Wille des Anspruchsberechtigten erforderlich, so ist dies bei einer Pfändung nicht der Fall. Schon daraus geht hervor, daß der Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs eine weit größere praktische Bedeutung zukommen und das Bedürfnis nach einer solchen noch stärker sein wird als das nach einer Abtretbarkeit.

Nach § 40 GBO. kann die Eintragung einer Sicherungshypothek im Sinne des § 866 ZPO., nach §§ 17 u. 146 ZVG. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks nur erfolgen, wenn der Schuldner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, obwohl dem Schuldner in Wirklichkeit das Eigentum des Grundstücks zusteht, so ist dieses wichtigste Vermögensstück des Schuldners der Zwangsvollstreckung seines Gläubigers entzogen, wenn dieser nicht die Berichtigung des Grundbuchs herführen darf.

Zu diesem Zwecke gewährt dem Gläubiger § 14 GBO. das Recht, den Antrag auf Berichtigung zu stellen, falls er auf Grund eines gegen den Schuldner gerichteten vollstreckbaren Titels eine von der vorgängigen Berichtigung abhängige Eintragung in das Grundbuch verlangen kann.[7] Diese Antragsbefugnis führt den Gläubiger jedoch nur dann zum Ziele, wenn er die nach §§ 22, 29 GBO. zur Berichtigung erforderlichen Urkunden herbeischaffen kann. Andernfalls ist er auf die Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs aus § 894 BGB. angewiesen. Da ihm dieser aber aus eigenem Recht nicht zusteht, ist für ihn dann Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück seines Schuldners, daß ihm dessen Berichtigungsanspruch im Wege der Pfändung und Überweisung zur Einziehung nutzbar gemacht wird.[8]

---

[7]) Zwecks Betreibung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wird diese Antragsbefugnis des Gläubigers durch allgemein gebilligte Auslegung wegen einer jeden vollstreckbaren Geldforderung zugelassen, also auch wegen einer solchen von weniger als 300 Mk., obwohl hier die Eintragung einer Zwangshypothek — nur diese Art der Zwangsvollstreckung wird im Wege der Eintragung bewerkstelligt — durch § 866 Abs. 3 ZPO. ausgeschlossen ist. Vgl. Dernburg Bd. 3 S. 170 Anm. 8; Fischer, GBO. § 14 Bem. 6.

[8]) Für diesen Fall erkennen schon die Mot. z. GBO. S. 83 ein Bedürfnis nach Pfändung des Berichtigungsanspruchs an.

Entsprechend verhält es sich, wenn ein Recht des Schuldners an einem fremden Grundstücke nicht im Grundbuche auf dessen Namen verlautbart ist und der Gläubiger die Pfändung dieses Rechts betreiben will. Hier erweist sich das Bedürfnis nach Pfändung des Berichtigungsanspruchs besondes häufig zum Zwecke der Pfändung der sogen. latenten Eigentümerhypothek[9]) bezw. Eigentümergrundschuld (§§1163, 1177), weil ja diese einen der häufigsten Fälle von Grundbuchunrichtigkeit darstellt.

§ 4.

Hat sich somit ein Bedürfnis nach Abtretung und Pfändung des Berichtigungsanspruchs als vorhanden erwiesen, so fragt es sich, ob diesem Bedürfnis nach den Rechtssätzen des geltenden Rechts auch genügt werden kann, ob eine Abtretung und Pfändung des Berichtigungsanspruchs rechtlich zulässig ist. Die Zulässigkeit der Abtretung des Berichtigungsanspruchs ist bestritten. Insbesondere werden gegen sie wegen der rechtlichen Natur des Anspruchs Bedenken erhoben. Es ist daher seine rechtliche Natur und deren Verhältnis zur Frage nach der Abtretbarkeit zu untersuchen.

Die sich aus § 894 ergebende Berechtigung ist ein Anspruch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die im § 194 gegebene Definition des Anspruchs als „das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen", trifft auch auf jene Berechtigung zu. Denn der aus § 894 Berechtigte kann von einem anderen, dem „Betroffenen", ein Tun verlangen, nämlich die Erteilung einer formgerechten Bewilligung der Grundbuchberichtigung. Das Vorliegen eines materiellrechtlichen Anspruchs wird hier daher allgemein anerkannt. Nur Reichel leugnet es, ohne jedoch einen Grund anzuführen.[1])

Wenn Endemann[2]) von dem Berichtigungsanspruch als einem „publizistischen Schutzmittel" spricht, so meint er damit, wie er auch ausdrücklich betont, den gegen den Staat gerichteten

[9]) vgl. G. Hoffmann S. 637 ff.

[1]) Reichel in ZZP. Bd. 33 S. 88.

[2]) Endemann Bd. 2, 1 S. 384.

Anspruch,[3]) neben welchem er aber das Vorhandensein des materiell-rechtlichen Anspruchs gegen den Gegner anerkennt.

§ 5.

Wie sich aus den Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, gingen die Verfasser des Gesetzbuchs von der Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs aus. Ein Antrag, der die dingliche Natur im Gesetze kenntlich machen wollte, wurde nach den Sitzungsprotokollen[1]) abgelehnt; denn

> man war der Ansicht, daß der dingliche Charakter des Berichtigungsanspruchs auch ohne besondere Bestimmung nicht verkannt werden würde.

Die Motive[1]) bezeichnen den Berichtigungsanspruch als „einen besonderen Fall der Negatorienklage", wobei „der mit dem Inhalte des Eigentums in Widerspruch stehende Zustand nicht am Grundstück, sondern im Grundbuche besteht". Zur Begründung dieser Ansicht wird in den Motiven[1]) an einer anderen Stelle folgendes ausgeführt:

> Das dingliche Recht erzeugt vermöge seiner absoluten Natur für den Berechtigten gegen jeden, der sich in einem das Recht beeinträchtigenden Zustande befindet, den Anspruch darauf, daß dieser Zustand beseitigt und der dem Recht entsprechende Zustand hergestellt werde; es verpflichtet den Störer nicht bloß, dies zu dulden, sondern positiv dazu mitzuwirken, sofern und soweit der Anspruch ohne diese Mitwirkung nicht befriedigt werden kann. Wenn daher die Störung (Beeinträchtigung) dadurch herbeigeführt wird, daß der Inhalt des Grundbuchs dem Rechte widerspricht, so muß der, zu dessen Gunsten die den Widerspruch ergebende Eintragung besteht, nicht allein die Berichtigung geschehen lassen, sondern auch die dazu seinerseits erforderliche Erklärung abgeben,

---

[3]) vgl. oben § 2.
[1]) Prot. Bd. 3 S. 103.
[2]) Mot. Bd. 3 S. 424.
[3]) Mot. Bd. 3 S. 236.

d. h. mit Rücksicht darauf, daß die Berichtigung dem formalen Konsensprinzip unterliegt, die der wirklichen Rechtslage entsprechende Eintragung in der nach GBO. § 29 erforderlichen Form bewilligen. Indem Abs. 1 Satz 1 des § 843 (jetzt § 894) dies vorschreibt, stellt er die negatorische Natur des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs außer Zweifel.

Auch in der Literatur findet sich weit überwiegend die Ansicht, daß der Berichtigungsanspruch ein dinglicher Anspruch sei,[4]) und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts[5]) und des Oberlandesgerichts Breslau[6]) wird derselbe Standpunkt vertreten.

Gewöhnlich wird die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs daraus geschlossen, daß er regelmäßig nur zum Schutz dinglicher Immobiliarrechte gewährt wird. Das dingliche Recht sei durch die Unrichtigkeit des Grundbuchs beeinträchtigt: es „tritt ihm", sagt Crome,[7]) „ein Scheinrecht gegenüber, welches das wahre Recht erdrückt (dasselbe beschränkt und zu seiner Aufhebung führen kann)". Wenn das dingliche Recht daher wirklich absolut sei, so müsse es auch gegen diese Beeinträchtigung einen Anspruch erzeugen; dieser Anspruch sei der gegen den „Scheinberechtigten" gerichtete Berichtigungsanspruch. Er sei somit ein „Ausfluß" des durch die Grundbuchunrichtigkeit beeinträchtigten dinglichen Rechts.[8])

§ 6.

Cosack[1]) leugnet die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs. Er tut dies aber nur deshalb, weil er alle auf ein

---

[4]) Aus der Fülle von Namen seien hier angeführt: Dernburg Bd. 3 S. 169; Crome Bd. 3 S. 156; Endemann Bd. 2, 1 S. 384 Anm. 14; Staudinger § 894 Bem. I, 2; Planck Bd. 3 S. 143; Komm. v. RGRäten S. 831; Gierke S. 344; Wolff, Sachenrecht S. 166; Biermann, Sachenrecht S. 88; Predari, GBO. S. 117; Hellwig, Anspruch S. 29; Oberneck, Rechtsprechung S. 511; Turnau-Förster S. 281 ff.; du Chesne im Sächs. Arch. Bd. 14 S. 613; Staffel S. 203; Dochnahl S. 305 ff.; Willenbücher S. 40; Kretzschmar, Sachenrecht S. 129; Strecker S. 103; Goldmann-Lilienthal S. 319.

[5]) RG. bei Gruchot Bd. 48 S. 937; RGE. Bd. 53 S. 375.

[6]) Zeitschr. der Anwaltskammer Breslau 1909 S. 63.

[7]) Crome S. 156.

[8]) vgl. Dernburg Bd. 3 S. 169; du Chesne im Sächs. Arch. Bd. 14 S. 604.

positives Tun (hier die formgerechte Erteilung der Berichtigungsbewilligung) gerichteten Ansprüche, auch soweit sie dinglichen Rechten entstammen, als obligatorische bezeichnet. Cosack scheint übrigens diese Terminologie bereits aufgegeben zu haben. Denn auf S. 6 der neuesten Auflage des 2. Teils seines Lehrbuches sagt er jetzt ausdrücklich: „Die dinglichen Ansprüche gehen entweder auf ein bloßes Unterlassen oder aber auf ein positives Tun des Gegners“. Daher gibt er auch an dieser Stelle (vgl. Beispiel II) die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs zu.

Gegen die herrschende Meinung ist vor allem eingewendet worden, daß der Berichtigungsanspruch gar nicht immer aus einem dinglichen Recht fließen könne, weil er nicht stets zum Schutze dinglicher Rechte gegeben werde. Aus dieser Erwägung heraus verneinen Schilde und Ramdohr die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs. Schilde[2]) weist insbesondere darauf hin, daß auch die zu Unrecht erfolgte Eintragung einer Verfügungsbeschränkung nach § 894 Anlaß eines Berichtigungsanspruchs sein kann. Hier handle es sich nicht um eine Beeinträchtigung des dinglichen Rechts, etwa des Eigentums, selbst, sondern nur um eine solche der Verfügungsfreiheit des Rechtsinhabers. Dieser mache deshalb mit dem Berichtigungsanspruch „nicht sein dingliches Recht in seiner absoluten Wirkung gegen jeden Dritten geltend“, daher sei es unrichtig, zu sagen, daß „nur das dingliche Recht kraft seiner absoluten Wirkung den Berichtigungsanspruch erzeuge“. Der Anspruch habe vielmehr eine andere Wurzel: er „erkläre sich aus den eigentümlichen Wirkungen der Unrichtigkeit“ und aus dem durch sie hervorgerufenen „eigentümlichen grundbuchrechtlichen Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs“.[3])

Der Einwand Schildes erweist sich jedoch schon dann als hinfällig, wenn man mit Predari[4]) annimmt, daß zu Unrecht eingetragene Verfügungsbeschränkungen nicht nur die Person des Rechtsinhabers, sondern „das dingliche Recht selbst treffen“. Und

---

[1]) Cosack Bd. 2, 1 S. 35f.

[2]) Schilde S. 53ff.

[3]) Schilde S. 55.

[4]) Predari, GBO. S. 178 Anm. 30; vgl. dagegen Goldmann S. 30.

dies scheint mir in der Tat der Fall zu sein. Z. B. wird der Eigentümer durch eine Verfügungsbeschränkung daran gehindert, in einer bestimmten Richtung mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren. Dieses Recht, „mit der Sache nach Belieben zu verfahren“, gehört aber nach § 903 zum Inhalt des Eigentums.[5]) Folglich wird durch die Verfügungsbeschränkung das Eigentum, das dingliche Recht, selbst getroffen.

Ramdohr[6]) führt gegen die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs besonders seine Anwendbarkeit in den Fällen der §§ 1138 u. 1157 ins Feld. Hier sei der Berichtigungsanspruch zum Schutze „persönlicher Befugnisse“ gegeben.

> Dies erhelle für die Vorschrift des § 1138 aus dem Hinweis auf § 1137, wo dem Grundstückseigentümer alle die Einreden gewährt werden, welche der persönliche Schuldner gegen die Forderung hat. Er dürfe sich also auf Stundungsabreden berufen, welche unter den am Schuldverhältnis Beteiligten zustande kamen, er habe die schuldnerischen Rechte, falls der Vertrag gegen ein gesetzliches Gebot verstieß u. a. m. Der § 1157 handle von „Einreden, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zustehen“, d. h. also ebenfalls von persönlichen Gegenrechten.

Indessen treffen diese Ausführungen Ramdohrs nur zum Teil zu.[7]) Was nämlich den § 1138 betrifft, so findet § 894 auf die Einreden des § 1137 nur „für die Hypothek“ Anwendung, d. h. nur insoweit, als der Bestand oder der Umfang der Hypothek von den Einreden abhängig ist. Es handelt sich hier somit um solche Einreden, „welche den Inhalt des Hypothekenrechts selbst betreffen“. „Wenn daher der Eigentümer mit dem Berichtigungsanspruch die Buchung solcher Einreden verlangt, so macht er das jedem Eigentümer des Grundstücks zustehende Recht auf Richtigstellung des Grundbuchs hinsichtlich des Hypothekinhalts geltend.“[8])

---

[5]) vgl. auch Herfurth S. 11.

[6]) Ramdohr S. 361 ff.

[7]) vgl. Goldmann S. 31 f.

[8]) Goldmann S. 32.

Andererseits sind allerdings die im § 1157 bezeichneten Einreden wirklich persönliche Gegenrechte; denn sie stehen nur dem bestimmten Eigentümer persönlich, nicht einem jeden Eigentümer des betreffenden Grundstücks zu. Wird hier der Berichtigungsanspruch zum Schutze eines nichtdinglichen Rechts gewährt, so braucht aber diese alleinstehende Bestimmung noch nicht die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs in Zweifel zu stellen. Es handelt sich eben um eine ausnahmsweise Ausdehnung seiner Anwendbarkeit, welche sich durch die Anwendbarkeit der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§ 892 f.) rechtfertigt.

Da Ramdohr die dingliche Natur des Berichtigungsanspruchs ablehnt, sucht er sein Wesen durch folgende Erwägungen zu erklären [9]:

> Es liege in dem Wesen eines jeden Rechts, daß es sich wirksam zeigen müsse, sobald es verletzt würde. Eine jede Gerechtsame gebe uns Verteidigungsmittel an die Hand, soweit ihre Verletzbarkeit reiche. Soweit daher eine Verletzung von Forderungsrechten möglich sei, erzeuge auch hier das Recht abwehrende Schutzmittel. Als ein solches „negatorisches Schutzmittel“, das auch Forderungen zugute kommen könne, stelle sich die Interventionsklage bei der Zwangsvollstreckung aus § 771 ZPO. dar und ebenso der Berichtigungsanspuch aus § 894 BGB.

Diese Ausführungen Ramdohrs, die mir an sich richtig zu sein scheinen, enthalten jedoch m. E. nichts, was gegen die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs spräche. Sie geben vielmehr nur eine Erklärung dafür, weshalb seine Ausdehnung auf nicht dingliche Rechte möglich ist.

Ein weiterer Gegner der herrschenden Ansicht von der dinglichen Natur des Berichtigungsanspruchs ist Goldmann. Er wendet zunächst ein, [10]) daß zwischen Grundbucheinrichtung und dinglichem Recht kein derartiger begrifflicher Zusammenhang be-

---

[9]) Ramdohr S. 362.
[10]) Goldmann S. 37 ff.

stehe, daß jene nicht auch anderen einem größeren Verkehr zugänglichen Rechten zugute kommen könnte. Daher sei[11])

> der durch die Grundbucheinrichtung geforderte Berichtigungsanspruch durch die Bucheinrichtung allein bedingt und beruhe nicht auf der besonderen Natur der im Grundbuch gebuchten Rechte.

Aber auch der zum Schutze eines dinglichen Rechts gewährte Berichtigungsanspruch sei kein dinglicher Anspruch. Denn nicht jeder aus der Verletzung eines dinglichen Rechts entspringende Anspruch sei ein dinglicher.

> Das Wesen des dinglichen Anspruchs liege vielmehr darin, daß dasjenige, was mit ihm gefordert wird, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts verlangt wird.[12])

Das Vorliegen dieser Voraussetzung beim Berichtigungsanspruch verneint Goldmann. Er sieht[13]) ihn vielmehr als „ein besonderes Schutzmittel gegen die mit der Bucheinrichtung verknüpften Gefahren" an. Immerhin hält er ihn für ein „Akzessorium" der geschützten Rechte und betont vor allem, daß er dem Berichtigungsanspruch trotz Leugnung seiner dinglichen Natur „nicht die Eigenschaften aberkenne, die man als Charakteristikum der dinglichen Ansprüche ansieht".[14])

Diese letzte Erklärung Goldmanns bedeutet aber für die Frage nach der Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs ebensoviel, als wenn er seine Dinglichkeit zugeben würde.

§ 7.

Wenn die Gegner der herrschenden Ansicht, besonders Ramdohr und Goldmann, darauf hinweisen, daß die Grundbucheinrichtung eine unbedingte Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs bildet und dieser ein Schutzmittel gegen die mit ihr verknüpften Gefahren ist, so ist ihnen selbstverständlich zuzustimmen.

---

[11]) Goldmann S. 39.

[12]) Goldmann S. 65.

[13]) Goldmann S. 71.

[14]) Goldmann S. 83.

Dies spricht aber nicht gegen die vorwiegend vertretene dingliche Natur des Anspruchs. Die folgende Untersuchung über das Wesen der dinglichen Ansprüche wird vielmehr ergeben, daß auch der Berichtigungsanspruch zu ihnen gehört.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches den Ausdruck „dinglicher Anspruch" nur einmal, im § 221, verwendet, läßt es an einer Definition fehlen. Zweifellos setzt jeder dingliche Anspruch das Bestehen eines dinglichen Rechts voraus. Gleichwohl ist, wie Goldmann[1]) zuzugeben ist, nicht jeder aus einem dinglichen Rechte hervorgehende Anspruch ein dinglicher, z. B. nicht der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Eigentums aus § 823 Abs. 1. Daher erscheint auch die Definition Staudingers,[2]) welcher als dinglich den Anspruch bezeichnet, dessen „Grund ein Recht unmittelbarer Einwirkung auf die Sache ist", als zu weit gefaßt.

Richtig ist es dagegen, wenn Hellwig[3]) sagt: Der dingliche Anspruch „wird nur dadurch begründet, daß zugunsten eines anderen ein Zustand besteht, der dem vorhandenen dinglichen Rechte widerspricht". Er „geht daher stets nur auf Verwirklichung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustands durch eine Leistung des Anspruchsverpflichteten".[4]) Sein Wesen besteht nach Dochnahl[5]) „in seiner Aufgabe, dem dinglichen Recht Geltung zu verschaffen".

Auch die von Goldmann[6]) gegebene Kennzeichnung des dinglichen Anspruchs trifft zu: es muß „dasjenige, was mit ihm gefordert wird, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts verlangt werden".

Unter jede dieser Definitionen des dinglichen Anspruchs läßt sich auch der Berichtigungsanspruch bringen. Die Unrichtig-

---

[1]) Goldmann S. 56ff.

[2]) Staudinger Bd. 1 § 221 Bem. 3.

[3]) Hellwig, Lehrb. Bd. 1 S. 203.

[4]) Hellwig, Anspruch S. 42; ebenso Planck Bd. 3 S. 298; Langheineken S. 50; Endemann Bd. 2, 1 S. 4; Best S. 138; Enneccerus Bd. 1 S. 567; ähnlich Oertmann S. 3.

[5]) Dochnahl S. 306.

[6]) Goldmann S. 65.

keit des Grundbuchs beeinträchtigt, wie oben[7]) ausgeführt ist, das Recht des wirklich Berechtigten und kommt dem eingetragenen Nichtberechtigten zugute. Es besteht somit in Ansehung dieses Rechts zugunsten eines anderen ein Zustand, der dem Rechte widerspricht. Auf Beseitigung dieses Zustands und Herstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden durch eine Leistung jenes anderen ist aber der Berichtigungsanspruch gerichtet. Er erfüllt somit auch die Aufgabe, dem dinglichen Rechte Geltung zu verschaffen.

Kann aber auch dasjenige, was mit dem Berichtigungsanspruch verlangt wird, also die Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, vermöge des Inhalts des dinglichen Rechts verlangt werden?

Wenn Goldmann[8]) die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs deshalb leugnet, weil

> „die mit ihm geforderten Eintragungen im Grundbuch nicht jeweils auf Grund des Inhalts der in Frage stehenden Rechte gefordert werden können"

so ist ihm zunächst mit Wagener[9]) entgegenzuhalten, daß mit dem Berichtigungsanspruch überhaupt keine Grundbucheintragungen gefordert werden. Aber auch die Ausführungen, welche Goldmann auf jener falschen Voraussetzung aufbaut, gehen fehl:

Goldmann[10]) meint: Wenn die Grundbuchberichtigungen auf Grund des Inhalts des betreffenden Grundstücksrechts gefordert werden könnten, so müßten „die im Grundbuch eingetragenen Rechte gegenüber den entsprechenden Mobiliarrechten einen erweiterten Rechtsinhalt" haben, und wenn sich aus dieser Erweiterung des Rechtsinhalts die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs ergeben sollte, so müßte sie in „einem gegen dritte Personen sich richtenden Rechte des dinglich Berechtigten auf seine ausschließliche Eintragung im Grundbuch" bestehen. „Von der Annahme eines derartigen Rechts sei man jedoch bei Schaffung des Be-

---

[7]) vgl. oben § 1.

[8]) Goldmann S. 66.

[9]) Wagener S. 20.

[10]) Goldmann S. 66 f.

richtigungsanspruchs nicht ausgegangen, und auch die nachträgliche Konstruktion eines solchen Rechts aus dem Berichtigungsanspruche stoße auf unüberwindliche Schwierigkeiten." Vor allem könne man nicht „den Inhalt eines absoluten Rechts konstruieren, aus dem abgeleitet werden könnte, daß der Eigentümer auch die Löschung nicht bestehender, sein Eigentum belastender Hypothekenrechte oder anderer dinglicher Rechte oder von Verfügungsbeschränkungen fordern könnte", oder gar eines absoluten Rechts, „dem die Nebenansprüche der §§ 895, 896 BGB. entspringen könnten".

Richtig ist allerdings, daß an keiner Stelle der Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Berichtigungsanspruch ausdrücklich aus einem Rechte der von Goldmann bezeichneten Art hergeleitet ist.[11]) Gleichwohl kann die Konstruktion eines solchen Rechts nicht daran scheitern, daß bei seiner Annahme die Grundstücksrechte gegenüber den entsprechenden Rechten an beweglichen Sachen einen erweiterten Inhalt haben würden. Denn in demselben Sinne kann man von einer Erweiterung des Inhalts eines Rechtes an beweglichen Sachen gegenüber dem entsprechenden Grundstücksrecht sprechen, wenn dem Pfandgläubiger einer beweglichen Sache im Gegensatze zum Hypothekengläubiger kraft seines Pfandrechts der Besitz an der verpfändeten Sache zusteht (§§ 1205, 1253, 1227 BGB.).[12])

Daher begründet schon Fuchs[13]) (im Jahre 1902) die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs damit, daß „in dem Inhalt eines jeden buchungsfähigen Rechts implizite das Recht auf Herstellung des entsprechenden Buchzustands liege".

Und Predari[14]) führt aus: „Infolge der Grundbucheinrichtung erschöpft sich das dingliche Recht nicht in der ihm begrifflich innewohnenden Sachherrschaft, es muß ihm auch, damit es sich ungehindert betätige, der gebührende Platz im Grundbuche eingeräumt werden".

---

[11]) vgl. jedoch Mot. Bd. 3 S. 236.

[12]) vgl. Wagener S. 21.

[13]) Fuchs Bd. 1 § 894 Bem. 1 a.

[14]) Predari, GBO. S. 180.

Eine Konstruktion des gegen dritte Personen sich richtenden Rechts des Inhabers eines Grundstücksrechts auf richtige Verlautbarung seines Rechts im Grundbuche hat E. Hoffmann[15]) unternommen.

Er weist mit Recht auf die Ähnlichkeit hin, welche der Berichtigungsanspruch mit dem Anspruche des Erben auf Herausgabe eines unrichtigen Erbscheins an das Nachlaßgericht aus § 2362 BGB. und mit dem Eigentumsanspruch des Gläubigers am Schuldschein aus §§ 952, 985 BGB. hat: Da Zweck der Grundbucheintragung sei, „den im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs Erwerbenden zu schützen und dem eingetragenen Berechtigten selbst die Geltendmachung und Verfügung über sein Recht zu erleichtern und zu sichern, erfülle sie dieselben Aufgaben, welche dem Schuldschein bezüglich einer persönlichen Forderung und dem Erbschein bezüglich des hinter ihm stehenden Erbrechts zukämen, wenn auch diese beiden Urkunden nicht in dem Umfange mit dem öffentlichen Glauben ausgerüstet seien wie die Eintragung".

„Daß aber das Recht am Erbschein", aus welchem der Anspruch aus § 2362 fließe, „zum Inhalt des Erbrechts gehöre, nähmen schon die Motive[16]) an". Und da das Eigentum an dem Schuldschein gemäß § 952 dem Forderungsberechtigten zustehe, „teile[17]) der Schuldschein die rechtlichen Schicksale des Forderungsrechts und erweitere daher durch seine Existenz den Inhalt des Forderungsrechts um das Eigentum an der Urkunde." Auf Grund dieser Rechtserweiterung könne der Forderungsberechtigte den über seine Forderung ausgestellten Schuldschein, auch wenn dieser nicht den wahren Berechtigen als Gläubiger nenne, an sich herausverlangen. Mit dem Anspruch aus § 2362 könne nur Herausgabe des unrichtigen Erbscheins an das Nachlaßgericht verlangt werden, und zwar[18]) „deshalb, weil die Eigenschaft des Erbscheins als öffentlicher Urkunde eine Beschränkung der Parteidisposition über dieselbe zweckmäßig erscheinen lasse". Noch mehr beschränkt sei die Parteidisposition über die das Grundbuchrecht

[15]) E. Hoffmann S. 48ff.

[16]) Mot. Bd. 5 S. 564.

[17]) E. Hoffmann S. 50.

[18]) E. Hoffmann S. 49.

verlautbarende Urkunde. Wenn aber § 19 GBO. eine Grundbucheintragung davon abhängig mache, daß derjenige sie bewillige, dessen Recht von ihr betroffen wird, so gebe das Gesetz dem Inhaber des „materiellen[19]) Grundbuchrechts ein Recht zur Verfügung über die das Recht verlautbarende Eintragungsurkunde. Dieses lasse sich nur aus einer Erweiterung des betreffenden Rechts dahin ableiten, daß der Inhaber dieses Rechts, ebenso wie der Erbe und Forderungsberechtigte an Erb- und Schuldschein, an der sein Recht verlautbarenden Eintragungsurkunde ein gewissermaßen dingliches Recht besitze, welches nur aus öffentlichrechtlichen Interessen gewisse Einschränkungen erfahren habe".

Diese Ausführungen Hoffmanns scheinen mir das Richtige zu treffen. Die Ähnlichkeit der von Hoffmann zum Vergleiche herangezogenen Ansprüche mit dem Berichtigungsanspruch läßt sich auf einen gemeinsamen Grundsatz zurückführen: auf den Grundsatz der Kundbarkeit,[20]) welchem die ganze Grundbucheinrichtung entspringt.

Ebenso wie der Richter mangels Gegenbeweises stets das Regelmäßige für erwiesen zu halten hat, nimmt der normale Mensch im rechtsgeschäftlichen Verkehr ein Recht als vorhanden an, wenn der regelmäßig mit dem Recht verbundene äußerlich erkennbare Tatbestand, seine regelmäßige Erscheinungsform, vorhanden ist. Er schließt regelmäßig aus dem Vorhandensein des Besitzes an einer beweglichen Sache bei einer Person auf das Eigentum dieser Person an der Sache, aus dem Vorhandensein eines Schuldscheins auf das Bestehen der in diesem verbrieften Forderung des in diesem genannten Gläubigers. Nicht weniger wird im rechtsgeschäftlichen Verkehr auf die Richtigkeit der von der Rechtsordnung zum Zwecke der besseren Erkennbarkeit gewisser Rechte erst künstlich geschaffenen Rechtserscheinungsformen vertraut: auf die Richtigkeit der Eintragungen in öffentlichen Registern

---

[19]) E. Hoffmann S. 51.

[20]) vgl. oben S. 1. Für die allgemeine Geltung dieses Grundsatzes in allen Teilen unseres bürgerlichen Rechts tritt am entschiedensten ein Herbert Meyer, Publizitätsprinzip S. 96 f.; vgl. ferner Wellspacher, Vertrauen auf äußere Tatbestände und Jacobi, Theorie der Willenserklärungen S. 32 ff.

und im Grundbuche und auf die Richtigkeit anderer öffentlicher Urkunden, welche Privatrechte verlautbaren (z. B. Erbschein).

Um einerseits diesem Vertrauen Rechnung zu tragen und andererseits dem Berechtigten die Geltendmachung und den Beweis seines Rechts zu erleichtern — der Beweis der offen zutage liegenden Erscheinungsform ist naturgemäß leichter als der des dahinter verborgen liegenden Rechts —, schützt die Rechtsordnung in größerem oder geringerem Umfange[21]) jene äußere Erscheinungsform ohne Rücksicht auf ihre Übereinstimmung mit dem materiellen Recht. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß die Erscheinungsform zugunsten des im Vertrauen auf sie rechtsgeschäftlich Handelnden kraft Gesetzes als richtig gilt (§§ 68, 70, 170—173, 405, 409, 892 f., 932 ff., 1344 Abs. 2, 1435, 2366 f., 2368 BGB.), und dadurch, daß beim Vorhandensein der Erscheinungsform die Vermutung für das Vorhandensein des Rechts besteht (§§ 891, 1006, 2365, 2368 BGB.).

In den meisten Fällen gibt die Erscheinungsform die materielle Rechtslage richtig wieder. Daher wird durch ihren Schutz zugleich das in ihr zutage tretende Recht geschützt.

Wenn aber die Erscheinungsform trügt, wenn das regelmäßig mit ihr verbundene Recht ausnahmsweise nicht hinter ihr steht, dann kommt jener Schutz einem bloßen Rechtsschein zugute,

---

[21]) Die Frage, wie weit die Rechtsordnung mit dem Schutze des Vertrauens auf die Erscheinungsform im Verkehrsinteresse gehen solle, wird von Wellspacher (S. 115), Meyer (S. 96) und Jacobi (S. 33) übereinstimmend dahin beantwortet: Der Schutz des Vertrauens auf eine äußere Erscheinungsform soll stets dann eintreten, wenn der durch den Schutz geschädigte materiell Berechtigte in seiner Person die Veranlassung zu der Nichtübereinstimmung von Form und Recht gegeben hat (vgl. die Regelung des Schutzes in §§ 932, 935 BGB.). Wellspacher, der auf die Anerkennung dieses Rechtsgedankens bei den Vertretern der Naturrechtsschule (S. 269 ff.) sowie im englischen Recht (S. 117 ff.) hinweist, leugnet (S. 117) für unser BGB. seine Geltung als allgemeines Prinzip, insbesondere mit Rücksicht auf die Regelung, welche das Verhältnis zwischen Willen und Erklärung im BGB. (§§ 118 ff.) erfahren habe. Daß jener Gedanke im BGB. jedoch in „Einzelfällen" zum Ausdruck kommt, erkennt auch Wellspacher an. Auch vom Wellspacherschen Standpunkte aus lassen sich die folgenden Ausführungen des Textes zur Konstruktion des gesuchten Rechtes rechtfertigen, da gerade in den Grundbuchvorschriften des BGB. ein „Einzelfall" gegeben ist, in dem der Schutz der Erscheinungsform besonders weit geht.

d. h. einem Tatbestand, „der gewisse äußere Merkmale aufweist, die ihn nach den Regeln des Lebens, aber auch in einer für das (objektive) Recht maßgebenden Weise mit dem Schein umkleiden, daß alle notwendigen Voraussetzungen für ein wirkliches Recht vorhanden seien“,[22]) der aber ein wirkliches Recht nicht ist. Durch den Schutz des Rechtsscheins wird jedoch der Inhaber des wirklichen Rechts geschädigt;[23]) sein Nachteil ist um so größer, je weiter der Schutz der Form geht.

Da aber die Rechtsordnung auch mit dem Schutz der Erscheinungsform letzten Endes nur das wirkliche Recht schützen will, gewährt sie dem wirklich Berechtigten ein Recht auf ausschließliche Benutzung der Erscheinungsform. Ein jedes Recht, welches eine typische, von der Rechtsordnung geschützte Erscheinungsform hat, birgt daher zugleich die jedem Dritten gegenüber wirksame Befugnis des Berechtigten in sich, sich der Form ausschließlich zu bedienen.

Das Vorhandensein dieser Befugnis ist in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht allgemein ausdrücklich ausgesprochen, geht jedoch schon aus dem Umstande hervor, daß ein Schutz der äußeren Form im Bürgerlichen Gesetzbuch nur dort gewährt ist, wo diese regelmäßig dem wirklichen Recht entspricht. Jene Befugnis zeigt sich ferner in den Ansprüchen, mit denen Inhaber von Rechten von unbefugten Inhabern der zugehörigen Erscheinungsformen deren Aufgabe verlangen können: Der Eigentümer kann nach § 985 von jedem unbefugten Besitzer den Besitz herausverlangen; sobald die Vollmacht erloschen ist, hat nach § 175 der Bevollmächtigte die Vollmachturkunde dem Vollmachtgeber herauszugeben; der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins dessen Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen (§ 2362).

Besonders deutlich beweist das Vorhandensein jener Befugnis des Berechtigten für unser Gesetzbuch die Bestimmung des § 952. Hier heißt es ausdrücklich, daß dem Gläubiger an dem über seine Forderung ausgestellten Schuldschein — der vom Verkehr allgemein anerkannten und vom Gesetze durch § 405 BGB. und

---

[22]) Jacobi S. 32.

[23]) vgl. oben § 1.

§ 416 ZPO. in gewissem Umfange geschützten Erscheinungsform des Forderungsrechts — das Eigentum zusteht. Der Inhalt der Berechtigung des Gläubigers erfährt also durch das Vorhandensein eines Schuldscheins eine Erweiterung um das Eigentum am Schuldschein, d. h. aber um die jedem Dritten gegenüber wirksame Befugnis, sich der äußeren Erscheinungsform seines Rechts ausschließlich zu bedienen.

Sobald nun die äußere Erscheinungsform nicht mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt, sobald jene nicht den materiell Berechtigten, sondern einen anderen als Berechtigten bezeichnet, ist jene Befugnis des materiell Berechtigten verletzt. Jener Befugnis, somit einem Teile des Inhalts des materiellen Rechts, entspringen daher alle gegen dritte Personen sich richtenden Ansprüche, welche das wirkliche Recht gegenüber der unrichtigen Erscheinungsform zur Geltung bringen, Berichtigung der Erscheinungsform, also Herstellung des jener Befugnis entsprechenden Zustandes bezwecken; die Ansprüche des materiell Berechtigten gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die unrichtige Erscheinungsform spricht, auf Aufgabe der Erscheinungsform zugunsten des materiell Berechtigten und Mitwirkung zur Herstellung der dem materiellen Recht entsprechenden Erscheinungsform (§§ 175, 985, 952 in Verb. mit § 985, 2362 BGB.).

Da die Grundstücksrechte in den Grundbucheintragungen ihre durch §§ 891, 892 f. BGB. geschützte, typische äußere Erscheinungsform haben, muß auch zu ihrem Inhalt die Befugnis ihres Inhabers gehören, sich der Erscheinungsform seines Rechts ausschließlich zu bedienen, also ein gegen jedermann sich richtendes Recht auf richtige Verlautbarung seiner Berechtigung im Grundbuche. Somit ist das von Goldmann vermißte absolute Recht gefunden. Vermöge dieses Rechts kann der wirkliche Inhaber eines Grundstücksrechts, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, von jedem Dritten alles dasjenige verlangen, was seitens des Dritten zur Richtigstellung des Grundbuchs erforderlich ist: gemäß § 894 die Berichtigungsbewilligung und nach § 895 gegebenenfalls die Eintragung des Rechtes des Anspruchsverpflichteten, aber auch gemäß § 896 die Vorlegung

eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes seitens des Besitzers des Briefes. Gerade hierin, daß zur Herbeiführung der Grundbuchberichtigung erforderlichenfalls nicht nur der im Grundbuch zu Unrecht Eingetragene, sondern jeder Besitzer des Briefes in Anspruch genommen werden kann, zeigt sich die absolute Natur des Rechtes, aus welchem der Berichtigungsanspruch fließt.

Da aber das Recht auf richtige Verlautbarung im Grundbuche zum Inhalte der Buchrechte gehört, wird auch der Berichtigungsanspruch vermöge des Inhalts der durch ihn geschützten Rechte geltend gemacht.

Die herrschende Meinung, welche den Berichtigungsanspruch als einen dinglichen ansieht, hat sich somit als richtig erwiesen.

§ 8.

Daher wird die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs davon abhängen, ob nach heutigem Recht dingliche Ansprüche überhaupt abgetreten werden können.

Diese Frage war im gemeinen Recht streitig, wurde aber zuletzt überwiegend bejaht.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in den §§ 398 ff. zwar zunächst nur von der Abtretung von Forderungen. Daß es gleichwohl auch die Abtretung dinglicher Ansprüche zuläßt, ist in einzelnen seiner Bestimmungen deutlich zum Ausdruck gekommen.[2])

Insbesondere spricht das Gesetz mehrfach von der Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs, welchen § 985 dem Eigentümer gegen den Besitzer seiner Sache gewährt. So ersetzt die Abtretung dieses Anspruchs nach § 931 die zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache erforderliche Besitzübertragung; nach § 1032 erfüllt sie dieselbe Funktion bei der Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache, und auch für den Beginn der Berechtigung eines Briefhypothekengläubigers kann nach § 1117 an die Stelle der Übergabe des Briefes die

---

[1]) Windscheid-Kipp § 337; RGE. Bd. 46 S. 230; Stampe S. 305 ff.

[2]) vgl. zum folgenden besonders Schatzky S. 59 ff.; Liepmann S. 35 ff.

3*

Abtretung des Anspruchs auf dessen Herausgabe treten. Ähnlich vertritt auch im Falle des § 440 Abs. 4 die Abtretung des Herausgabeanspruchs die Rückgewähr einer beweglichen Sache.

Was aber gerade die hier in Betracht kommende Hauptbestimmung, den § 931 betrifft, so ist geltend gemacht worden,[3] daß aus ihr nicht die allgemeine Zulässigkeit der Abtretung dinglicher Ansprüche geschlossen werden könne. Denn in § 931 handle es sich ja nicht um eine selbständige Abtretung des Herausgabeanspruchs, sondern vielmehr um den Übergang des Eigentums, also des dinglichen Rechts selbst. Aus diesem fließe aber stets von neuem der Anspruch auf Herausgabe der Sache, so daß hier also eine Abtretung des dinglichen Anspruchs als solchen gar nicht vorliege.

Richtig ist, daß § 931 die Übertragung des Eigentums bezweckt. Daraus ist aber noch nicht zu schließen, daß das Gesetz, wenn es hier von einer Abtretung des Herausgabeanspruchs spricht, deren Zulässigkeit auf diesen Fall der Eigentumsübertragung beschränken wolle. Das gerade Gegenteil ergibt sich m. E. aus der Vorschrift des § 1032. Kann aber der Herausgabeanspruch erst an den Nießbraucher abgetreten, also von der Person des Eigentümers losgelöst werden, so liegt kein Grund vor, nicht auch z. B. seine Abtretung an einen Mieter der Sache zuzulassen.[4]

Deutlicher noch zeigen die Abtretbarkeit dinglicher Ansprüche die Vorschriften der §§ 255 u. 281, welche eine Verpflichtung zur Abtretung von Ansprüchen schlechthin enthalten. Wären hier nur schuldrechtliche Ansprüche gemeint, so würde sich das Gesetz nach seinem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Ausdrucks „Forderungen“ bedienen. Vor allem kann aber nach dem Sinne der Paragraphen unmöglich nur an die Abtretung von Forderungen gedacht sein. Nach § 281 ist der Schuldner bei Unmöglichkeit der Leistung zur Abtretung des für den geschuldeten Gegenstand etwa erlangten Ersatzanspruchs an den Gläubiger verpflichtet. Wäre darunter nicht auch z. B. der Vindikationsanspruch zu verstehen,

---

[3]) Sohm S. 30 f. Anm. 18; v. Tuhr S. 88; Schilde S. 91 N. 1; Maenner S. 221 Anm. 4.

[4]) vgl. Windscheid-Kipp S. 397.

so würde dieser dem Schuldner verbleiben, trotzdem er ein sehr wichtiges „stellvertretendes commodum" bedeuten kann; dies würde aber zweifellos dem Zwecke des § 281 widersprechen. Und wenn § 255 dem Schadensersatzleistenden das Recht gibt, Abtretung der Ansprüche zu verlangen, „die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zustehen," so ist dabei sicherlich auch an die Abtretung dinglicher Ansprüche gedacht.

Weiter spricht für die Abtretbarkeit dinglicher Ansprüche der Umstand, daß auf sie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Forderungen Anwendung finden, „soweit sich nicht aus der besonderen Natur des dinglichen Anspruchs und den mit Rücksicht hierauf gegebenen besonderen Vorschriften eine Abweichung ergibt".[5] Diese Anwendbarkeit der schuldrechtlichen Vorschriften, diese „tatsächliche Ausweitung des allgemeinen Schuldrechts zu einem allgemeinen Anspruchsrecht"[6] wird in der Literatur[7] anerkannt und auch von den Motiven[8] gebilligt. Aber auch die Bestimmungen, welche das Gesetz selbst über dingliche Ansprüche, insbesondere die „Ansprüche aus dem Eigentum" (Buch 3 Abschn. 3 Titel 4), gibt, lassen erkennen, daß sie die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Schuldverhältnisse auf die dinglichen Ansprüche voraussetzen.[9] Besonders gehört hierher die für die Haftung des Besitzers gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers gegebene Vorschrift des Abs. 2 von § 990: „Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzuges bleibt unberührt". Nach § 968 hat der Finder auch gegenüber dem dinglichen Anspruch des Eigentümers „nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten". Aus diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß das Gesetz die für Schuldverhälnisse gegebenen Vorschriften über Verzug (§§ 284 ff.) und über die Haftung des Schuldners für Verschulden (§§ 276 ff.) grundsätzlich auch für dingliche

---

[5]) Planck Bd. 2 S. 4.

[6]) Staudinger Bd. 2 Vorbem. I, 3 vor § 241.

[7]) vgl. Oertmann S. 3; Enneccerus Bd. 1 S. 510; Hellwig, Anspruch S. 30 ff.; Kretzschmar, Das Eigentum an Grundstücken S. 657.

[8]) Mot. Bd. 3 S. 399 f., 408.

[9]) vgl. Planck a. a. O. und § 990 Bem. 4.

Ansprüche gelten lassen will; die Belegstellen für die Anwendbarkeit schuldrechtlicher Vorschriften lassen sich noch weiter vermehren.[10])

Sind aber die schuldrechtlichen Grundsätze auf dingliche Ansprüche allgemein anwendbar, so muß dies auch für die Vorschriften über die Abtretung von Forderungen gelten.[11]) Übrigens würde sich die Anwendbarkeit gerade dieser Vorschriften schon aus § 413 ergeben; denn „sie finden auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt". Allerdings ist bei § 413 zunächst an die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechte, wie Urheber- und Patentrechte, gedacht.[12]) Aber abgesehen von dem weiten Wortlaut des Paragraphen, muß sich doch gerade aus der Anwendbarkeit der Abtretungsvorschriften auf jene Rechte auch deren Zulässigkeit auf die dinglichen Ansprüche ergeben. Denn diese stehen, wie sich aus den ähnlichen Definitionen der Begriffe „Anspruch" (§ 194) und „Forderung" (§ 241) ergibt, den Forderungen näher als alle anderen Rechte.

Aus der Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 398 ff. ergibt sich aber die grundsätzliche Abtretbarkeit dinglicher Ansprüche,[13]) welcher in Ermanglung besonderer Gesetzesvorschriften nur durch die §§ 399, 400 eine Grenze gezogen ist.

Danach steht die Dinglichkeit eines Anspruchs seiner Abtretbarkeit nicht entgegen.

§ 9.

Bietet die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs an sich kein Hindernis seiner Abtretbarkeit, so könnte sich doch deren Unmöglichkeit aus der besonderen Natur des Berichtigungs-

---

[10]) vgl. Schatzky S. 62.

[11]) Planck Bd. 3 § 985 Bem. 3, § 990 Bem. 4.

[12]) Fischer-Henle § 413 Bem. 1; Oertmann § 413.

[13]) So herrschende Meinung; vgl. Staudinger Bd. 2, 1 Vorbem. I, 3 vor § 241, § 398 Bem. 2; Oertmann a. a. O.; Enneccerus Bd. 1 S. 510; Planck Bd. 2 S. 4; Hellwig, Anspruch S. 31; Engelmann S. 233; Windscheid-Kipp S. 397; and. M. Sohm S. 30 f.; v. Tuhr S. 88 ff.; Maenner S. 221 Anm. 4; Wolff, Sachenrecht S. 247 f.

anspruchs ergeben. Es erscheint daher angebracht, weiterhin zu untersuchen, zu welcher Art von dinglichen Ansprüchen er gehört.

Die Haupttypen der dinglichen Ansprüche bilden die sich aus dem Eigentum ergebenden Ansprüche: der gegen den Besitzer gerichtete Anspruch auf Herausgabe der Sache (§§ 985, 1007), gewöhnlich Vindikationsanspruch genannt, und der Anspruch aus § 1004 wegen Beeinträchtigung des Eigentums, der Negatorienanspruch. Nach dem Muster dieser Ansprüche regelt sich auch der Schutz der sonstigen dinglichen Rechte (§§ 1017, 1065, 1227; 1027, 1090).

Kuhlenbeck[1]) kennzeichnet den Berichtigungsanspruch als einen Vindikationsanspruch. Wäre diese Ansicht richtig, so würde jede weitere Untersuchung über die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs sich erübrigen. Denn wenn sich oben gezeigt hat, daß die Dinglichkeit eines Anspruchs seiner Abtretung nicht im Wege steht, so ist dieses Ergebnis vor allem gerade aus der Abtretbarkeit des Vindikationsanspruchs gefolgert worden. Stellte sich daher der Berichtigungsanspruch wirklich als ein Vindikationsanspruch dar, so bestünde kein Zweifel mehr an der Zulässigkeit seiner Abtretung. Indessen ist der Ansicht Kuhlenbecks nicht beizutreten. Ein Vindikationsanspruch geht stets auf Herausgabe der Sache gegen denjenigen, welcher sie im Besitze hat. Wenn auch den Grundbucheintragungen für das Recht der Grundstücke eine ähnliche Stellung zukommt wie dem Besitze, so ist doch die Natur dieser beiden Rechtsinstitute eine derart verschiedene, daß hier auch nicht von einer analogen Anwendung des Vindikationsanspruchs die Rede sein kann.[2])

Der Berichtigungsanspruch setzt vielmehr eine Beinträchtigung des dinglichen Rechts „in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes" voraus. Da diese Voraussetzung nach § 1004 auch für den Negatorienanspruch erforderlich ist, liegt eine Identifizierung dieser beiden Ansprüche nahe.

Daher bezeichnen die Motive, wie oben gezeigt,[3]) den Berichtigungsanspruch geradezu als „einen besonderen Fall der

---

[1]) Kuhlenbeck Bd. 2 § 894; ähnlich Schopper S. 76.

[2]) Ernst Hoffmann S. 52.

[3]) Mot. Bd. 3 S. 424; vgl. oben § 5.

Negatorienklage",[4]) und auch in der Literatur wird größtenteils angenommen, daß er negatorischer Natur[5]) oder ein „Anspruch nach Art der Negatorienklage"[6]) sei. Selbst Ramdohr,[7]) welcher die Dinglichkeit des Berichtigungsanspruchs verneint, nennt ihn ein „negatorisches Schutzmittel".

Die Frage, ob der Berichtigungsanspruch wirklich ein Negatorienanspruch ist, ist für seine Abtretbarkeit deswegen von großer Bedeutung, weil die Zulässigkeit der Abtretung des Negatorienanspruchs, soweit sie in der Literatur überhaupt besprochen wird, fast durchweg verneint wird.[8]) Daß die Abtretbarkeit des Negatorienanspruchs nur selten erörtert wird, ist ein Zeichen dafür, daß hier ein Bedürfnis nach Abtretung kaum vorliegt. Ein Interesse an der Beseitigung der Beeinträchtigung hat hier wohl nur der Eigentümer oder der Besitzer der Sache. Jenem ist aber stets der Anspruch aus § 1004, diesem der ähnliche aus § 862 gegeben. Eine Abtretung des Negatorienanspruchs ist aber rechtlich deshalb nicht möglich, weil die mit ihm verlangte Leistung, die Beseitigung der Beeinträchtigung, an einen anderen als den Eigentümer nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte (§ 399). Es ist daher unrichtig, wenn Liepmann[9]) aus der Abtretung des Vindikationsanspruchs auf die des Negatorienanspruchs schließt. Denn die mit jenem Anspruch verlangte Leistung besteht in der Herausgabe des Besitzes, und diese kann zweifellos an jede beliebige Person erfolgen.[10]) Vielmehr ist die

---

[4]) Ähnlich RG. bei Gruchot Bd. 48 S. 937 und OLG. München in Rspr. d. OLG. Bd. 18 S. 116.

[5]) Crome Bd. 3 S. 156; Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. I, 2; Planck Bd. 3 S. 143; Wolff, Sachenrecht S. 113; Kretzschmar, Sachenrecht § 894 Bem. II, 4; Biermann, Sachenrecht § 894 Bem. 2a; Best S. 138; du Chesne im Sächs. Arch. Bd. 14 S. 607; Oberneck, Rechtsprechung S. 511; Goldmann-Lilienthal S. 319; Predari S. 178; Gierke S. 344; Staffel S. 203ff.; vgl. auch Mot. z. GBO. S. 84.

[6]) Dernburg Bd. 3 S. 169.

[7]) Ramdohr S. 363.

[8]) vgl. Sohm S. 30 Anm. 18; Kretzschmar im Sächs. Arch. Bd. 12 S. 658; du Chesne S. 608.

[9]) Liepmann S. 41.

[10]) Kretzschmar a. a. O. S. 657.

Abtretbarkeit des Negatorienanspruchs, dieser „bloßen Form der Gegenwirkung des dinglichen Rechts“,[11]) abzulehnen.

Identifiziert man den Berichtigungsanspruch mit dem Negatorienanspruch, so muß man folgerichtig auch seine Abtretbarkeit verneinen. Die herrschende Meinung, daß der Berichtigungsanspruch ein negatorischer Anspruch sei, ist jedoch nicht unbestritten geblieben.

So hat Stintzing[12]) gegen sie geltend gemacht, daß es sich beim Berichtigungsanspruch nicht um eine actio negatoria, sondern höchstens um eine actio damni infecti handeln könne. Denn die unrichtige Buchlage bedeute nicht eine wirkliche Beeinträchtigung, sondern nur eine Gefährdung des betreffenden Rechts. Wie aber oben[13]) dargelegt ist, liegt hier doch eine tatsächliche Beeinträchtigung vor; z. B. wird dem Berechtigten infolge der Öffentlichkeit des Grundbuchs und der Formalvorschriften der Grundbuchordnung die Verfügung über sein unrichtig gebuchtes Recht erheblich erschwert.

Stintzing zählt den Berichtigungsanspruch mit den Vorlegungsansprüchen aus §§ 809 ff., dem Quittungsanspruch (§ 368) und anderen zu den von ihm so genannten „beweisrechtlichen Ansprüchen“; daraus aber, daß die sonstigen zu dieser Kategorie gerechneten Ansprüche nicht negatorisch sind, folgt noch nicht dasselbe für den Berichtigungsanspruch.

Von mehreren Schriftstellern[14]) wird die Ansicht vertreten, der Berichtigungsanspruch sei je nach Lage des Falles negatorisch, konfessorisch oder vindikatorisch. Diese Annahme scheitert jedoch einmal daran, daß eine vindikatorische Natur des Berichtigungsanspruchs, wie gezeigt, ausgeschlossen ist und der konfessorische Anspruch heute in dem erweiterten Negatorienanspruch aufgeht. Andererseits kann der Berichtigungsanspruch nicht je nach dem zugrunde liegenden Recht einen verschiedenen rechtlichen Charakter

---

[11]) du Chesne S. 608.

[12]) Stintzing S. 72.

[13]) vgl. oben § 1.

[14]) So Turnau-Förster Bd. 1 S. 288; Jaeger, KO. § 43 Bem. 7; Fuchs § 894 Bem. 1a; Dochnahl S. 305 ff.; Oberneck Bd. 1 S. 414.

annehmen, während er doch stets denselben Gegenstand verfolgt: Erteilung der Bewilligung der Grundbuchberichtigung.[15])

Ferner wendet Goldmann[16]) gegen die herrschende Ansicht ein, daß die Negatorienklage nur bei „Beschränkungen des Eigentümers im ausschließlichen räumlichen Gebrauch der Sache“ gegeben sei. Allerdings ist eine derartige Einschränkung des negatorischen Anspruchs selbst für das römische Recht bestritten[17]) und dürfte sich auch für das heutige Recht gegenüber dem Wortlaut des § 1004 nicht halten lassen. Aber Goldmann[18]) weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch der Negatorienanspruch nur auf diejenigen dinglichen Rechte für anwendbar erklärt ist, welche ein Besitzrecht gewähren (§§ 1027, 1065, 1085, 1090 Abs. 2), nicht z. B. auf eine Hypothek oder Reallast. Hieraus ergibt sich, daß sich das Anwendungsgebiet des Negatorienanspruchs und des Berichtigungsanspruchs nicht deckt.

Es erscheint daher als zu weit gegangen, wenn Planck[19]) annimmt, der Berichtigungsanspruch ergebe sich schon von selbst aus dem Negatorienanspruch des § 1004 und sei nur „seiner hohen Wichtigkeit wegen ausdrücklich gestattet und besonders geordnet worden“.

Bedeutender für die Frage, ob aus der Nichtabtretbarkeit des Negatorienanspruchs auch die des Berichtigungsanspruchs folgt, ist der Umstand, daß der Gegenstand der beiden Ansprüche ein verschiedener ist.[20]) Während mit dem Anspruch aus § 1004 wirkliche Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt werden kann, geht der Berichtigungsanspruch nur auf Mitwirkung zur Beseitigung durch Erteilung der Berichtigungsbewilligung.

Im Hinblick auf diese Verschiedenheiten der beiden Ansprüche wird man daher trotz ihrer Ähnlichkeit, trotz ihrer „nahen Ver-

---

[15]) vgl. Goldmann S. 29.
[16]) Goldmann S. 44.
[17]) vgl. Windscheid-Kipp § 198 Anm. 8.
[18]) Goldmann S. 41.
[19]) Planck Bd. 3 § 894 Bem. 1.
[20]) vgl. Wolff, Sachenrecht S. 119.

wandtschaft"[21]) ihre unmittelbare Identifizierung ablehnen müssen.[22])

Infolgedessen wird die Unübertragbarkeit des Negatorienanspruchs zwar vielleicht Zweifel an der Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs erwecken können, sie aber nicht als unmöglich erscheinen lassen. Insbesondere ist zu beachten, daß der Hauptunterschied der beiden Ansprüche in ihrem Gegenstand, also in der mit ihnen verlangten Leistung, besteht und gerade die Art der Leistung die Nichtabtretbarkeit des Negatorienanspruchs verursacht.

§ 10.

Als ein Grund gegen die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs wird in der Literatur[1]) weiterhin geltend gemacht, daß er der Selbständigkeit entbehre. Er bilde einen untrennbaren Bestandteil oder wenigstens ein unlösbares Akzessorium des ihm zugrunde liegenden dinglichen Rechts. Denn, so führt Kretzschmar[2]) aus, „er diene lediglich dazu, dem Berechtigten die Verfolgung seines Rechtes zu sichern. Eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs könnte daher nur in Frage kommen, wenn damit eine Übertragung des Rechtes verbunden wäre".

Ähnlich läßt Turnau-Förster[3]) eine Trennung des Berichtigungsanspruchs vom dinglichen Recht deswegen nicht zu, weil „der Berichtigungsanspruch ohne ein materielles Recht, in Ansehung dessen das Grundbuch der Berichtigung bedarf, nicht denkbar ist".

Endemann[4]) spricht dem Berichtigungsanspruch eine Selb-

---

[21]) Wolff a. a. O.

[22]) Ebenso Hedemann S. 383.

[1]) vgl. Komm. v. RGRäten Bd. 1 S. 828; Turnau-Förster S. 294; Kretzschmar, Einführung S. 211; Sachenrecht S. 140 ff., im Recht 1903 S. 330, im Sächs. Arch. Bd. 11 S. 200, Bd. 12 S. 658; du Chesne S. 607; Oberneck, Reichsgrundbuchrecht Bd. 1 S. 323; Maenner S. 71 Anm. 13; Wolff, Sachenrecht S. 115; Endemann Bd. 2, 1 S. 385 Anm. 15; v. Tuhr S. 84; Herold S. 347; Schröder S. 42. Für dingliche Ansprüche im allgemeinen Sohm S. 30.

[2]) Kretzschmar a. a. O.

[3]) Turnau-Förster S. 294.

[4]) Endemann Bd. 2, 1 S. 384 Anm. 15.

ständigkeit und Loslösbarkeit von dem zugrunde liegenden Recht ebensowenig zu „wie etwa dem Anspruch auf Erhebung der Leistungsklage oder auf Verwirklichung einer bestellten Hypothek durch Eintragung". Aus dieser Parallele, welche Endemann aufstellt, scheint jedoch hervorzugehen, daß er auch hier weniger an den materiellrechtlichen Berichtigungsanspruch aus § 894, als vielmehr an den gegen den Staat gerichteten Anspruch auf Herbeiführung der Grundbuchberichtigung gedacht hat, welchen er einen „öffentlichen Rechtsschutzanspruch" [5]) nennt. Sein Einwand scheidet daher aus dieser Untersuchung aus.

Was aber die Ausführungen der übrigen Schriftsteller betrifft, so ist es gewiß richtig, daß ein Berichtigungsanspruch ohne ein materielles Recht, zu dessen Schutze er dienen soll, nicht denkbar ist. Denn erst mit der Beeinträchtigung dieses Rechts durch eine Unrichtigkeit des Grundbuchs kommt er zur Entstehung, und nur, so lange als diese Beeinträchtigung dauert, kann er geltend gemacht werden. Mit ihrer Beseitigung, sei es durch Richtigstellung des Grundbuchs oder durch eine der Grundbucheintragung entsprechende Veränderung der materiellen Rechtslage, muß auch begrifflich der Berichtigungsanspruch erlöschen. Ist so das Vorhandensein eines verletzten Rechtes eine Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs, so ist das jedoch nicht eine Eigentümlichkeit, die der Berichtigungsanspruch allein hat; sie findet sich vielmehr ebenso bei jedem anderen dinglichen Anspruch [6]) und schließt dort nicht die Abtretbarkeit aus.

Man wird daher aus der Abhängigkeit des Berichtigungsanspruchs von dem zugrunde liegenden Recht nicht den Schluß ziehen dürfen, daß er nicht auch von anderen Personen als dem Inhaber des Rechts geltend gemacht werden könnte. Daß der Berichtigungsanspruch aber auch im Interesse anderer Personen liegt, also auch losgelöst von dem zugrundeliegenden Recht eine selbständige Bedeutung hat, zeigen zur Genüge die oben [7]) angeführten zahlreichen Fälle, in denen sich das Bedürfnis nach seiner Abtretung geltend macht.

---

[5]) vgl. Endemann a. a. O. S. 384 Text.

[6]) vgl. Enneccerus Bd. 1 S. 510.

[7]) vgl. oben § 3.

Die aus einem Mangel an Selbständigkeit gegen die Zulässigkeit der Abtretung des Berichtigungsanspruchs hergeleiteten Einwendungen erweisen sich daher nicht als stichhaltig.[8])

§ 11.

Die bisherigen Untersuchungen haben folgendes ergeben: Der Berichtigungsanspruch ist in demselben Maße abtretbar wie dingliche Ansprüche überhaupt. Ein prinzipielles Bedenken gegen seine Abtretbarkeit ergibt sich weder aus seiner Ähnlichkeit mit dem Negatorienanspruch noch aus einem etwaigen Mangel an Selbständigkeit. Da aber auf die Abtretung dinglicher Ansprüche die für die Abtretung von Forderungen gegebenen Vorschriften Anwendung finden,[1]) wird auch der Berichtigungsanspruch unter denselben Voraussetzungen wie eine Forderung abtretbar sein. Mangels einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, welche die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs ausschließen würde, sind ihr daher nur die in den §§ 399 u. 400 gezogenen Grenzen gesteckt.

Nach § 400 „kann eine Forderung (ein Anspruch) nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist". Die Unpfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs ist nirgends, insbesondere nicht in § 850 ZPO., ausgesprochen. § 400 steht somit seiner Abtretung nicht entgegen.

Es ist daher nur zu untersuchen, ob eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs gegen die Vorschrift des § 399 verstoßen würde. Dieser Paragraph bestimmt:

> Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Das Vorliegen einer Vereinbarung mit dem Schuldner ist Tatfrage, nicht aber ein genereller Ausschließungsgrund der

---

[8]) Ebenso Dernburg Bd. 3 S. 169; Staffel S. 210; Wagener S. 39 ff.; Schatzky S. 58 ff.; Urteil des OLG. Breslau in der Zeitschr. der Anwaltskammer 1909 S. 63.

[1]) vgl. oben § 8.

Abtretbarkeit. Es kommt daher hier nur der erste Teil von § 399 in Betracht.

Mit dem Berichtigungsanspruch wird die Erteilung der Bewilligung der Grundbuchberichtigung in der durch die Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form verlangt. Kann diese Leistung an einen anderen als den ursprünglich Berechtigten ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen?

Dies ist zweifellos dann der Fall, wenn zur Berichtigung des Grundbuchs nur die Löschung einer unrichtigen Eintragung erforderlich ist und es keiner positiven Neueintragung bedarf, also besonders dann, wenn die Zustimmung zur Löschung einer zu Unrecht eingetragenen Belastung oder Beschränkung eines Grundstücksrechts erteilt werden soll. Der Anspruchsverpflichtete mag die die Löschungsbewilligung enthaltende öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde aushändigen an wen er will, die Leistung verändert nicht ihren Inhalt. Ebenso bleibt der Inhalt der Leistung derselbe, wenn der eingetragene Nichtberechtigte nicht auf Verlangen des ursprünglichen Anspruchsberechtigten, sondern eines anderen die Löschungsbewilligung vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt (§ 29 GBO.).

Wie aber dann, wenn die Berichtigung des Grundbuchs positiv darin besteht, daß der wirklich Berechtigte ins Grundbuch eingetragen wird? Ein Beispiel: Im Grundbuch steht an Stelle des wirklichen Eigentümers A der B als Eigentümer eingetragen. A verkauft das Grundstück an C und tritt ihm ausdrücklich oder stillschweigend seinen Berichtigungsanspruch gegen B ab. Nun verlangt C von B die Zustimmung zu seiner Eintragung als Eigentümer. Bedeutet auch die Erteilung dieser Zustimmung keine Veränderung des Leistungsinhalts gegenüber der Einwilligung zur Eintragung des A?

Früher hat das Reichsgericht und auch der überwiegende Teil der Literatur die Zulässigkeit einer solchen Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit der Wirkung, daß der Zessionar (C) die Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung als Berechtigter verlangen könne, bejaht.

Daß jedoch eine solche Abtretung eine Rechtsänderung herbeiführt, daß aber ferner eine Rechtsänderung in Ansehung

von Grundstücksrechten nach den §§ 873, 925 nur durch Einigung (Auflassung) und Eintragung zu erfolgen hat, wird vom Reichsgericht selbst in einer der ersten einschlägigen Entscheidungen[2]) nicht verkannt. Indessen hilft es sich über dieses Bedenken durch die Annahme hinweg, daß das Gesetz jene Formvorschriften bezüglich der Rechtsänderungen nur für den Normalfall gegeben habe, daß der bisherige Berechtigte im Grundbuche als solcher eingetragen sei. Mangle es an dieser Eintragung, so wäre zu einer Rechtsübertragung erst Durchführung des Berichtigungsanspruchs durch den nichteingetragenen Berechtigten und ferner dessen Eintragung erforderlich, ehe den Formvorschriften genügt werden könnte. Zur Vermeidung dieses „für die Beteiligten mit Weiterungen und Kosten verbundenen Umweges“ sei der einfachere Weg der Abtretung des Berichtigungsanspruchs zulässig.

Wie das Reichsgericht aber in späteren Entscheidungen[3]) selbst ausführt, ist dieser Weg schon deshalb ungangbar, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 873 eine Rechtsänderung in Ansehung von Grundstücksrechten ohne Einigung und Eintragung nur erfolgen kann, „soweit das Gesetz ein anderes vorschreibt“.

Daß aber eine Rechtsänderung an Grundstücken durch Einigung und Abtretung des Berichtigungsanspruchs herbeigeführt werden könne — eine ähnliche Bestimmung ist für das Fahrnisrecht in § 931 vorhanden, wonach gegebenenfalls zur Übereignung von beweglichen Sachen neben der Einigung die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer genügt —, hat das Gesetz nirgends bestimmt. Im Gegenteil: in der Grundbuchordnung findet sich sogar eine positive Gesetzesvorschrift, welche diesen Weg ausschließt. Nach § 40 GBO. „soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist“. Wenn daher derjenige, an den der Berichtigungsanspruch abgetreten ist, auch die Zustimmung des Anspruchsverpflichteten zu seiner Eintragung erlangt hat, kann diese Eintragung doch nicht erfolgen, weil derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, also der Zedent, nicht als der Berechtigte eingetragen ist.

---

[2]) RG. bei Gruchot Bd. 45 S. 945; ähnlich RGE. Bd. 46 S. 225.

[3]) vgl. RGE. Bd. 59 S. 295, Bd. 64 S. 168, Bd. 62 S. 326 ff.; RG. bei Gruchot Bd. 55 S. 104.

Aber selbst angenommen, diese Gründe gegen eine solche Abtretung des Berichtigungsanspruchs seien nicht vorhanden. Kann nach dieser die Leistung ohne Veränderung ihres Inhalts an den Zessionar erfolgen? Kehren wir zu dem angeführten Beispiel zurück! Ursprünglich kann A von B Zustimmung zu seiner Eintragung als Eigentümer verlangen. Nach einer Abtretung des Berichtigungsanspruchs würde C Zustimmung zu seiner Eintragung fordern. Die zweite Bewilligung würde sich von der ersten äußerlich dadurch unterscheiden, daß sie an Stelle des Namens A den Namen C enthielte. Eine Änderung der Leistung liegt vor; sie ist aber vielleicht nicht größer, als sie bei jeder Abtretung einer Forderung mit Notwendigkeit vorhanden ist: Die Leistung erfolgt eben an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger. Den Inhalt der Leistung scheint sie auf den ersten Blick vielleicht nicht zu treffen. Und doch ist hier durch die bloße Namensänderung eine bedeutende Änderung des Leistungsinhalts vor sich gegangen. Zuerst handelte es sich zweifellos um die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs. Das aber, was C verlangt, ist eine Berichtigung nicht mehr. Eine solche liegt nur dann vor, wenn der wirklich Berechtigte eingetragen wird. C aber ist zur Zeit der Zustimmungserteilung sicher nicht Eigentümer des Grundstücks. Würde er auf Grund der Bewilligung des B als Eigentümer eingetragen, so würde dadurch das Grundbuch nicht berichtigt werden. Da C höchstens durch die Eintragung Eigentümer werden könnte, so würde es sich um eine Eintragung zwecks Rechtsänderung handeln. Durch die Änderung des Namens würde daher die ursprüngliche Bewilligung einer Berichtigung zur Bewilligung einer Eintragung zwecks Rechtsänderung werden. Dies bedeutet aber zweifellos eine Änderung des Leistungsinhalts.[4]

Daraus folgt: Der Berichtigungsanspruch ist nicht derart abtretbar, daß der Zessionar die Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung verlangen könnte.

Die Zulässigkeit einer derartigen Abtretung wird denn auch

---

[4] Ebenso Oertmann § 399 Bem. 3a S. 268; Schilde S. 91 Anm. 1; Schatzky S. 61 Anm. 1; Planck Bd. 3 § 894 Bem. III, 3.

heute sowohl vom Reichsgericht[5]) als auch fast allgemein in der Literatur verneint.[6]) Nur bei Biermann[7]) und Willenbücher[8]) findet sie sich noch vertreten.

Eine scheinbare Ausnahme von der hier vertretenen Ansicht findet sich in der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 62 S. 327. Es handelt sich um den Fall der sogen. Parzellenverwechslung[9]): Bei Zurückführung des Grundbuchs auf das Kataster ist eine Parzelle unrichtigerweise nicht bei dem Grundstücke a, sondern bei dem Grundstücke b verlautbart worden. Das Grundstück a ist darauf veräußert und dem Erwerber übereignet worden. Bei der Auflassung waren die Parteien darüber einig, daß auch das Eigentum an der unrichtig verlautbarten Parzelle auf den Erwerber übergehen solle. Das Reichsgericht spricht hier dem Erwerber das Recht zu, gegen den Eigentümer des Grundstücks b den Berichtigungsanspruch mit der Wirkung geltend zu machen, daß die Parzelle seinem Grundstücke zugeschrieben, also auf seinen Namen umgeschrieben werde.

Sicher entspricht dieses Ergebnis dem praktischen Bedürfnis. Geht man jedoch davon aus, daß die Eintragung des Erwerbers von a als Eigentümer sich nicht auch auf die im Bestandsverzeichnisse nicht verlautbarte Parzelle erstrecke, daß der Erwerber daher auch nicht das Eigentum an der Parzelle erworben habe, so bedeutet die Reichsgerichtsentscheidung eine Abweichung von dem eben gewonnenen Satze. Denn wenn der Erwerber nicht Eigentümer der Parzelle geworden ist, so hat er auch mangels eines dinglichen

---

[5]) vgl. RGE. Bd. 59 S. 289 ff., Bd. 64 S. 165; RG. bei Gruchot Bd. 55 S. 100.

[6]) vgl. Staudinger § 849 Bem. IV a; Planck § 894 Bem. III, 3; Biermann, Widerspruch S. 102; Turnau-Förster Bd. 1 S. 294; Crome Bd. 3 S. 160; Oberneck Bd. 1 S. 423 f.; Staffel S. 210 N. 2; K. Meyer S. 168; Predari S. 183 Anm. 44; Kretzschmar, Einführung S. 211 f., Sachenrecht S. 141; Wolff, Sachenrecht S. 115; Gierke S. 346 Anm. 191; v. Tuhr S. 84 f.; Schopper S. 75; Schatzky S. 61 Anm. 1; Schilde S. 91 Anm. 1; Liepmann S. 41 ff.; Wagener S. 37; Herold in ZBlFG. 1908 S. 347.

[7]) Biermann, Sachenrecht § 894 Bem. 2 g; anders Biermann, Widerspruch S. 102.

[8]) Willenbücher § 894 Bem. 2.

[9]) vgl. oben § 3.

Rechts keinen selbständigen Berichtigungsanspruch; er könnte höchstens den Berichtigungsanspruch seines Vormannes geltend machen, den ihm dieser vielleicht stillschweigend durch die Auflassung des Grundstücks abgetreten hat. Daß er aber nicht als Zessionar mit dem Berichtigungsanspruch Zustimmung dazu verlangen kann, daß er als Eigentümer der Parzelle eingetragen werde, ist eben dargelegt worden.

Das Reichsgericht[10]) rechtfertigt seine Entscheidung dadurch, daß es ausführt, hier liege ein besonderer Fall vor: „Die Übertragung des Berichtigungsanspruchs vollziehe sich hier nicht durch bloße Zession, sondern sie vollziehe sich durch die Auflassung, und sei auf Grund derselben die Eintragung des neuen Eigentümers im übrigen erfolgt, so sei dieser nunmehr zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs legitimiert".

Diese Ausführungen mögen Oberneck[11]) und Güthe[12]) veranlaßt haben, anzunehmen, daß eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs stets dann die Wirkung habe, daß der Zessionar Zustimmung zu seiner Eintragung als Berechtigter verlangen könne, wenn die Abtretung stillschweigend durch Auflassung erfolgt sei. Insbesondere nehmen sie dies für den Fall an, daß der nicht im Grundbuche eingetragene wirkliche Eigentümer sein Grundstück einem anderen aufgelassen hat. In dieser Auflassung liege stillschweigend die Abtretung des dem bisherigen Eigentümer gegen den unrichtigerweise als Eigentümer Eingetragenen zustehenden Berichtigungsanspruchs, und durch dessen Geltendmachung könne der Erwerber Zustimmung des Eingetragenen zu seiner (des Erwerbers) Eintragung als Eigentümer verlangen; „es sei nicht erforderlich, daß das Eigentum erst für den auflassenden wahren Eigentümer eingetragen werden müßte".[13])

Diese Abweichung von dem eben gewonnenen Ergebnisse ist aber durch nichts gerechtfertigt. Die angezogenen Ausführungen des Reichsgerichts, die allerdings nicht ganz klar gefaßt sind, wollen auch etwas anderes sagen, nämlich folgendes: Es liegt

[10]) RG. a. a. O.

[11]) Bd. 1 S. 424.

[12]) § 40 Ziff. 11.

[13]) Oberneck a. a. O.

in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle überhaupt keine Zession des Berichtigungsanspruchs vor, sondern eine Auflassung des Grundstücks a, welche die nicht bei a verlautbarte Parzelle mitumfaßt. Obwohl die Parzelle nicht im Bestandsverzeichnis aufgeführt ist, bildet sie doch einen Bestandteil des Grundstücks a und teilt als solcher dessen rechtliches Schicksal; sie ist daher zugleich mit den übrigen Parzellen des Grundstücks a in das Eigentum des Erwerbers übergegangen.[14]) Dieser hat daher gegen den Eigentümer des Grundstücks b einen eigenen Anspruch auf Zustimmung zur Löschung der Parzelle im Bestandsverzeichnisse des Grundstücks b und deren Eintragung in dem des Grundstücks a. Er hat also den Berichtigungsanspruch nicht durch Zession, sondern durch die Auflassung erworben, nämlich originär.[15])

So aufgefaßt, gestattet aber die angeführte Reichsgerichtsentscheidung keine Ausnahme von dem Satze, daß eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit der Wirkung, daß der Zessionar Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung verlangen könne, unzulässig ist.

§ 12.

Für die Frage, ob § 399 der Abtretbarkeit im Wege steht, haben wir demnach folgendes Ergebnis erhalten: Geht der Berichtigungsanspruch auf Zustimmung zu einer bloßen Löschung, so kann die Leistung ohne Veränderung ihres Inhalts an einen anderen als den ursprünglich Berechtigten erfolgen; ist er aber positiv auf Zustimmung zur Eintragung eines Berechtigten gerichtet, so hindert § 399 die Abtretung.

Zweifellos kann dieses Ergebnis nicht befriedigen. Aber es ist auch nur scheinbar richtig.

Im vorigen Paragraphen ist nämlich vorausgesetzt worden, daß eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs die Wirkung haben würde, daß sein Erwerber die Zustimmung zu seiner

---

[14]) Ebenso Kretzschmar im Recht 1903 S. 331 und Goldmann-Lilienthal Bd. 2, 3 S. 316 Anm. 25; vgl. auch Predari bei Gruchot Bd. 53 S. 115.

[15]) Ebenso Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. IV d.

eigenen Eintragung verlangen könne. Wie sich jedoch bereits gezeigt hat, würde ein solches Verlangen bedeuten, daß durch bloße Abtretung aus einem Berichtigungsanspruch ein Anspruch auf Bewilligung einer Eintragung zwecks Rechtsänderung, also ein gänzlich anders gearteter Anspruch würde. Eine derartige Wirkung kommt einer Abtretung nie zu: nach der Abtretung einer Forderung kann der Zessionar immer nur dieselbe Leistung verlangen, welche der Zedent zu fordern berechtigt war. Es kann daher auch die Abtretung des Berichtigungsanspruchs nur die Wirkung haben, daß der Zessionar dasjenige verlangen kann, worauf der Anspruch des Zedenten gerichtet war, also Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des wirklich Berechtigten, d. h. des Zedenten.

Verlangt aber der Zessionar nur die Bewilligung der Eintragung des ursprünglichen Anspruchsberechtigten, so bildet für eine solche Abtretung des Berichtigungsanspruchs die Bestimmung des § 399 kein Hindernis. Denn hier liegt der Fall genau so, wie wenn zur Berichtigung des Grundbuchs nur eine Löschung erforderlich ist: Die Erklärung des Anspruchsverpflichteten, daß er die Eintragung des „Zedenten“ bewillige, behält denselben Wortlaut und denselben Inhalt, mag sie auf Verlangen des Zedenten oder des Zessionars zu Protokoll des Grundbuchamts abgegeben, mag die sie enthaltende Urkunde dem Zedenten oder dem Zessionar ausgehändigt werden.

Eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs mit der Wirkunng, daß der Zessionar Zustimmung zur Eintragung des Zedenten verlangen kann, erscheint daher als zulässig.

§ 13.

Diese Wirkung der Abtretung des Berichtigungsanspruchs wird von manchen Schriftstellern[1]) als eine Abweichung von der regelmäßigen Wirkung einer Zession angesehen. Während der Zessionar einer Forderung Leistung an sich selbst fordern könne,

---

[1]) Planck Bd. 3 § 894 Bem. III, 3; Wagner S. 37; v. Tuhr S. 85 und Anm. 1.

sei dies nicht der Fall, wenn der Zessionar des Berichtigungsanspruchs nur Zustimmung zur Eintragung des Zedenten verlangen dürfe. Planck[2]) sucht diesem Bedenken dadurch zu begegenen, daß er ausführt:

> der Berichtigungsanspruch gehe überhaupt nicht auf Leistung an den Zedenten, sondern die mit ihm geforderte Leistung bestehe in der Bewilligung der der wirklichen Rechtslage entsprechenden Änderung des Grundbuchs, also in etwas Objektivem.

Diese Erklärung scheint mir das Richtige zu treffen. Wenn man aber bei dieser „Objektivität" der Leistung überhaupt von einer Person sprechen kann, an welche die Zustimmung „geleistet" wird, so kann hierfür nur diejenige Person in Betracht kommen, welche den Berichtigungsanspruch geltend macht; denn sie betreibt die Berichtigung des Grundbuchs, und hierbei kommt ihr die Zustimmung des Anspruchsverpflichteten zustatten, ohne die sie eine Berichtigung nicht herbeiführen kann. Diese Person ist aber vor der Abtretung der Zedent des Berichtigungsanspruchs und nach der Abtretung der Zessionar.

Dagegen werden hier folgende Einschränkungen gegenüber den sonstigen Wirkungen einer Zession zu machen sein: Mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages tritt nach § 398 Satz 2 der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Während der Zessionar die Forderung erwirbt, verliert sie der Zedent. Berechtigt ist jetzt allein der Zessionar, und der Zedent kann nicht mehr von dem Schuldner Leistung verlangen. Unmöglich kann diese Wirkung auch für den Berichtigungsanspruch Platz greifen. Sonst wäre der Zedent, dem noch immer das berichtigungsbedürftige Recht zusteht, der Willkür des Zessionars ausgeliefert und könnte, wenn dieser den Anspruch nicht geltend macht, die richtige Verlautbarung seines Rechts überhaupt nicht mehr herbeiführen. Dies würde aber, wie v. Tuhr[3]) mit Recht sagt, „dem Zwecke der Grundbucheinrichtung und dem Sinne des Gesetzes (§ 898) widersprechen". Andererseits wird das Interesse des Zessionars des

---

[2]) Planck a. a. O.

[3]) v. Tuhr S. 86.

Berichtigungsanspruchs (anders wie dasjenige des Zessionars einer Forderung) durch die Geltendmachung des Anspruchs seitens des Zedenten nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gefördert: der Zessionar erstrebt ja gerade die Eintragung des Zedenten als Berechtigten.

Ferner wird nach § 407 der Schuldner einer abgetretenen Forderung durch Leistung an den Zedenten nur dann befreit, wenn er die Abtretung nicht kennt. Anders beim Berichtigungsanspruch. Hier wird es dem Interesse und dem Willen der Beteiligten entsprechen, daß der Anspruchsverpflichtete die Berichtigungsbewilligung auch nach der Abtretung an den Zedenten erteilen darf.[4])

Der Umstand, daß eine Abtretung des Berichtigungsanspruchs andere Wirkungen haben würde als die Zession einer Forderung, hat v. Tuhr und andere Schriftsteller[5]) veranlaßt, die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs zu verneinen.[6]) Sie suchen die dadurch entstehende Lücke durch das Institut der Vollmacht auszufüllen:

Wenn der A den B in die Lage bringen wolle, eine Richtigstellung seines, des A, Rechts im Grundbuche zu erwirken, so könne er den B bevollmächtigen, den Berichtigungsanspruch für ihn, als sein Vertreter, geltend zu machen. Werde diese Vollmacht unwiderruflich (§ 168 Satz 2) erteilt, so „sei jedem berechtigten Interesse des B vollauf genügt".[7])

Das ist jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall. Vollmacht ist nach § 166 Abs. 2 BGB. eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Ihre Erteilung gewährt daher gemäß § 164 dem Bevollmächtigten das Recht zum Handeln in direkter Stellvertretung

---

[4]) Ebenso v. Tuhr S. 85; Wagener S. 38.

[5]) v. Tuhr S. 84 ff.; Wolff, Sachenrecht S. 115; Predari bei Gruchot Bd. 53 S. 115; Hellwig, Lehrb. Bd. 2 S. 363 Anm. 6.

[6]) Aus anderen Gründen, insbesondere wegen der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruchs, verneinen dessen Abtretbarkeit Endemann Bd. 2, 1 S. 384; Kretzschmar, Einführung S. 211, Sachenrecht § 399 Bem. V, 5; K. Meyer S. 166 ff.; du Chesne S. 607; G. Hoffmann S. 642; Maenner S. 71 Anm. 13; Reichel in ZZP. Bd. 33 S. 88; Herold in ZBlFG. 1908 S. 347 f.; OLG. Karlsruhe in Bad. Rechtspr. 1903 S. 194.

[7]) v. Tuhr S. 86.

— nur diese versteht der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter dem Worte „Vertretung“ —. Durch die Erteilung der Vollmacht wird der Bevollmächtigte befugt, eine oder mehrere Willenserklärungen „im Namen des Vollmachtgebers“ abzugeben oder entgegenzunehmen. Im Namen des Vollmachtgebers handelt der Bevollmächtigte nach § 164 Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 dann, wenn er einmal den Willen hat, daß die Willenserklärungen unmittelbar für oder gegen den Vollmachtgeber wirken sollen, und wenn ferner bei der Abgabe oder Entgegennahme der Willenserklärung dieser Wille durch ausdrückliche Erklärung seitens des Bevollmächtigten oder durch die Umstände dem Geschäftsgegner erkennbar gemacht wird.[8])

Auch durch die Bevollmächtigung zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs wird daher der Bevollmächtigte nur berechtigt, die Berichtigungsbewilligung in der Weise zu verlangen, daß er zugleich zum Ausdruck bringt, daß er einen Anspruch seines Vollmachtgebers geltend mache, also die Berichtigungsbewilligung unmittelbar für seinen Vollmachtgeber verlange. Dies zeigt sich deutlich dann, wenn die Geltendmachung des Anspruchs ihren praktischen Ausdruck in der Klageerhebung findet. Tritt der Bevollmächtigte selbst als Kläger auf und verlangt Erteilung der Berichtigungsbewilligung, so wird er, da er nicht der Anspruchsberechtigte ist, mangels Aktivlegitimation abgewiesen. Er muß, um mit der Klage durchzudringen, zum Ausdruck bringen, daß er nur als Vertreter des Vollmachtgebers den Anspruch geltend mache; er muß im Namen des Vollmachtgebers klagen und diesen als Kläger bezeichnen. Hier tritt die ursprüngliche Bedeutung des „Handelns in jemandes Namen“ darin zutage, daß die Partei,

[8]) Ebenso Rümelin S. 137; Staudinger Bd. 1 S. 556 § 164 Bem. 3a. Schloßmann, welcher die herrschende Lehre von der Stellvertretung bekämpft und den Begriff „Handeln in fremdem Namen“ als einen Scheinbegriff hinstellt (Bd. 1 S. 169), sieht gleichwohl die Bedeutung des „Handelns in fremdem Namen“ darin, daß die Geschäftsbeteiligten vereinbaren, daß die Geschäftswirkung nicht den Vertreter treffen solle (Bd. 2 S. 330), und da die Wirkung nur entweder den Vertreter oder den Vertretenen treffen könne, treffe sie infolge jener Vereinbarung unmittelbar den Vertretenen (Bd. 2 S. 333). Die Schloßmannsche Begriffsbestimmung stimmt somit im Ergebnis mit der der herrschenden Lehre überein. Ebenso Rümelin S. 304; Hellmann S. 373.

deren Recht geltend gemacht wird, gemäß §§ 253 Ziff. 1 und 313 Ziff. 1 ZPO. nach Namen, Stand usw. bezeichnet werden muß.

Klagt nun in dem von v. Tuhr angeführten Beispiel B entsprechend der ihm erteilten Vollmacht im Namen des A, so ist dieser Prozeßpartei. Vielfach wird aber A gerade deshalb die Durchfechtung des Berichtigungsanspruchs dem B überlassen, weil er nicht Prozeßpartei sein, weil er sich nicht den Weiterungen und Kosten eines Prozesses aussetzen will. Daher wird in den hier in Betracht kommenden Fällen die bloße Bevollmächtigung des B zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs nicht dem Willen und dem Interesse der Beteiligten entsprechen.

Ferner wird insbesondere in den Fällen nicht mit der Vollmacht geholfen sein, in welchen man mehrere aufeinanderfolgende Abtretungen als stillschweigend erfolgt anzunehmen pflegt. Ich denke an den Fall der Parzellenverwechslung und an den Fall, welcher der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 46 S. 225 ff. zugrunde liegt.[8])

Dem Interesse der Beteiligten ist vielmehr nur dann genügt, wenn B im eigenen Namen von dem Anspruchsverpflichteten Zustimmung zur Eintragung des Rechtes des A verlangen kann, und dieses Ziel kann lediglich durch eine „Abtretung“ des Berichtigungsanspruchs erreicht werden.

§ 14.

Fraglich ist jedoch, ob im Hinblick auf die oben angeführten Abweichungen von den Wirkungen einer Forderungszession die Bezeichnung „Abtretung“ noch juristisch richtig ist. Diese Frage (ob hier eine wirkliche Abtretung des Berichtigungsanspruchs vorliegt oder nicht) hat nicht nur theoretische Bedeutung, sondern sie ist von großer Wichtigkeit für die Frage nach der Pfändbarkeit des Anspruchs.[1])

Die meisten Schriftsteller, welche dem „Zessionar“ die Berechtigung zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs zu-

---

[8]) vgl. oben § 3.

[1]) vgl. unten § 16.

sprechen, halten auch eine wirkliche Zession für vorliegend.[2]) Andere jedoch vermeiden es, hier von einer Abtretung zu reden, bisweilen vielleicht nicht so sehr mit Rücksicht auf die vorliegenden Abweichungen als vielmehr zwecks Unterscheidung von der unzulässigen Abtretung, welche den Zessionar berechtigen würde, Zustimmung zu seiner eigenen Eintragung zu fordern.

Manche[3]) sprechen hier von einer „procuratio in rem suam". Die Heranziehung dieses Rechtsinstituts ist jedoch zur Klärung der Begriffe deshalb ungeeignet, weil selbst für das römische Recht seine rechtliche Natur bestritten ist.[4])

Hoffmann[5]) versteht unter der Bestellung zum procurator in rem suam „eine Ermächtigung des sogen. Zessionars, den Berichtigungsanspruch neben dem ursprünglich Anspruchsberechtigten geltend zu machen". Er steht somit auf demselben Standpunkte, welchen das Reichsgericht jetzt einnimmt.[6])

Nach Ansicht des Reichsgerichts liegt in der Abtretung des Berichtigungsanspruchs „die Ermächtigung des Zessionars, in Vertretung des Zedenten dessen Rechte auf Beseitigung der Grundbuchunrichtigkeit geltend zu machen". Daß das Reichsgericht hier unter der „Vertretung" nicht wie v. Thur eine auf Vollmacht beruhende direkte Stellvertretung, sondern höchstens eine mittelbare Stellvertretung (Prozeßstandschaft)[7]) versteht, ergibt

---

[2]) So Dernburg Bd. 3 S. 169 f.; Oberneck Bd. 1 S. 424; Planck Bd. 3 § 894 Bem. III, 3 S. 148; Crome Bd. 3 S. 60; Biermann, Widerspruch S. 102; Goldmann-Lilienthal S. 318; Güthe § 14 Ziff. 29; Staffel S. 210; OLG. Breslau a. a. O. S. 62; Liepmann S. 47; Schatzky S. 57 ff.; Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. IVa (fraglich). Gierke S. 346 und Wagener S. 42 sprechen von „Übertragung der Ausübung nach"; vgl. im Text § 14.

[3]) Sohm S. 31 Anm. 18; E. Hoffmann S. 59; K. Meyer S. 167; Oberneck Bd. 1 S. 424.

[4]) vgl. Hellwig, Lehrb. Bd. 2 S. 364 f. und die dort Zitierten; ferner Leonhard, Allgem. Teil S. 303. Streitig ist insbesondere, ob der Prokurator als direkter (so Leonhard) oder indirekter Vertreter aufzufassen ist.

[5]) E. Hoffmann a. a. O.

[6]) vgl. RGE. Bd. 53 S. 408 ff., Bd. 59 S. 289, Bd. 62 S. 322, Bd. 64 S. 166; RG. bei Gruchot Bd. 55 S. 100 ff.; Komm. v. RGR. Bd. 1 § 894 S. 828; ähnlich Herold S. 347; anscheinend auch Staudinger § 894 Bem. IVa; dagegen Goldmann-Lilienthal S. 318 Anm. 24 und Liepmann S. 46.

[7]) So Hellwig, Lehrb. Bd. 2 S. 363 Anm. 6.

sich daraus, daß es die Klage des „Zessionars“ im eigenen Namen zuläßt. Darüber, was mit der „Ermächtigung“ gemeint ist, gibt eine andere Reichsgerichtsentscheidung [8]) genaue Auskunft. Danach ist die Ermächtigung im Gegensatze zur Vollmacht „die unter den Begriff der ‚Einwilligung‘ fallende, im voraus einem anderen erklärte Zustimmung dazu, daß dieser durch Rechtshandlungen, die er im eigenen Namen vornehmen werde, über ein Recht des Zustimmenden verfüge“ (§ 185 Abs. 1).

Dieser Standpunkt des Reichsgerichts wird von Hellwig [9]) deshalb verworfen, weil nach seiner Meinung das praktische Bedürfnis nicht ausreiche, um die Zulässigkeit der Prozeßstandschaft zu begründen; diese sei vielmehr nur dann gegeben, wenn sie das Gesetz für zulässig erkläre (vgl. §§ 1380, 1443 BGB.).

Im übrigen entspricht die vom Reichsgericht vertretene Ansicht auch nicht ganz dem in der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Ergebnisse: Derjenige, dem der Berichtigungsanspruch „abgetreten“ ist, kann diesen wenn auch nicht als alleiniger Berechtigter, so doch kraft eigenen Rechts geltend machen, während der bloß Ermächtigte den Anspruch als „ein Recht des Zustimmenden“ geltend macht.

Man wird daher doch annehmen müssen, daß es sich hier um **wirkliche Abtretung** des Berichtigungsanspruchs handelt. Die Abweichungen gegenüber der regelmäßigen Wirkung einer Zession lassen sich nämlich sämtlich aus der dinglichen Natur des Berichtigungsanspruchs erklären: [10])

Genau so wie mit der Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs verhält es sich mit der der anderen dinglichen Ansprüche. Wenn oben [11]) gezeigt wurde, daß der Vindikationsanspruch an den Nießbraucher und den Mieter abgetreten und von diesen geltend gemacht werden kann, so muß dort ebenfalls gleichwohl daran festgehalten werden, daß auch nach der Abtretung der Eigentümer berechtigt ist, den Vindikationsanspruch geltend zu machen.

---

[8]) vgl. RGE. Bd. 53 S. 275.

[9]) Hellwig, Lehrb. Bd. 2 S. 363 Anm. 6; ebenso Gaupp-Stein Bd. 1 S. 135 Vorbem. 2 vor § 50 ZPO.

[10]) Ebenso Liepmann S. 44 f.

[11]) § 8.

Denn während mit dem persönlichen Anspruche zugleich das obligatorische Recht abgetreten wird, bleibt bei Abtretung eines dinglichen Anspruchs das dingliche Recht regelmäßig bei dem Zedenten zurück und kann, solange es verletzt ist, jederzeit den dinglichen Anspruch von neuem erzeugen.[12])

Daher muß ebenso wie der Vindikationsanspruch auch der Berichtigungsanspruch trotz seiner Abtretung weiterhin dem „Zedenten", d. h. dem Inhaber des durch die Grundbuchunrichtigkeit beeinträchtigten Rechts, zustehen, und der Anspruchsverpflichtete muß auch nach der Abtretung die Berichtigungsbewilligung an den ursprünglich Anspruchsberechtigten erteilen dürfen.

Wer jedoch trotzdem wegen der geschilderten Wirkungen das Vorliegen einer wirklichen Abtretung verneint, wird zum mindesten in der „Abtretung" des Berichtigungsanspruchs mit Gierke[13]) und Wagener[14]) eine „Übertragung der Ausübung nach" erblicken können. Dieser Ausdruck wird zwar gewöhnlich nur bei den nichtübertragbaren dinglichen Rechten, wie Nießbrauch und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, gebraucht (§§ 1059, 1092). Indessen ist nicht einzusehen, warum er nicht auch hier gebraucht werden dürfte, da doch die Ausübung des Berichtigungsanspruchs zweifellos einem anderen überlassen werden kann. Eine solche Überlassung der Ausübung ist auch in der vom Reichsgericht angenommenen „Ermächtigung" enthalten.

§ 15.

Verschafft dem Zessionar die Abtretung des Berichtigungsanspruchs die Befugnis, diesen geltend zu machen, so soll für den Vollstreckungsgläubiger denselben Erfolg die **Pfändung** des Berichtigungsanspruchs herbeiführen. Daher werden die Untersuchungen über die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs auch für die Frage nach seiner Pfändbarkeit sich in weitem Umfange verwerten lassen.

---

[12]) vgl. Enneccerus Bd. 1 S. 510 u. 567.

[13]) Gierke S. 346.

[14]) Wagener S. 42.

Da eine Pfändung begrifflich nur vorliegen kann, wenn der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel aus einer Geldforderung hat,[1]) wird sich die Pfändbarkeit des Berichtigungsanspruchs nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen" (Buch 8 Abschn. 2 Titel 1) richten. Hier kommen die Bestimmungen der §§ 828 ff. über „Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte" in Betracht. Da der Berichtigungsanspruch weder zu den Forderungen (§§ 829 ff.) noch zu den „Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen" (§§ 846 ff.) gehört, kann sich seine Pfändbarkeit nur aus § 857 ZPO. ergeben. Dieser Paragraph handelt von der „Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind".

Daß der Berichtigungsanspruch nicht zu den der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegenden Gegenständen gehört (§§ 864 ff. ZPO.), steht fest. Bestritten ist dagegen, ob er ein Vermögensrecht im Sinne des § 857 ZPO. ist.

Einige Schriftsteller[2]) sprechen dem Berichtiguugsanspruch die Eigenschaft eines Vermögensrechts deswegen ab, weil er für sich allein keinen besonderen Geldwert hat und deshalb auch nicht mittels Zwangsvollstreckung in Geld umgesetzt werden kann.

Letzteres ist zweifellos richtig.[3]) Aber das spricht nicht gegen die Zugehörigkeit des Berichtigungsanspruchs zu den pfändbaren Vermögensrechten.

Zwar wird das Vermögen häufig als „der Inbegriff der in Geld abschätzbaren Rechtsverhältnisse einer Person"[4]) definiert. Dies geschieht jedoch wohl nur aus dem Grunde, weil

---

[1]) Auch bei Vorliegen eines anderen vollstreckbaren Schuldtitels kann der Gläubiger ein Interesse an der Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs haben. In diesen Fällen kann von einer „Pfändung" nicht die Rede sein. Oberneck (S. 251), Güthe (§ 14 Bem. 30), v. Tuhr (S. 87 f.) u. a. gestatten hier dem Gläubiger die Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs seines Schuldners mittels einer analogen Anwendung von § 886 ZPO.

[2]) vgl. du Chesne S. 606; Stintzing S. 72.

[3]) vgl. Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. I, 2; K. Meyer S. 167.

[4]) Engelmann S. 78; ähnlich Crome Bd. 1 S. 170.

man gewöhnt ist, das Geld als allgemeinen Wertmesser für die wirtschaftlichen Güter zu verwenden. Gemeint ist daher wohl auch mit dieser Definition nichts anderes als die Gesamtheit der „Rechte von wirtschaftlichem Wert".[5])

Einen wirtschaftlichen Wert hat aber der Berichtigungsanspruch ganz gewiß, und zwar auch für sich allein, losgelöst von dem ihm zugrunde liegenden dinglichen Recht. Einen wie großen wirtschaftlichen Wert er für andere Personen als den ursprünglich Anspruchsberechtigten hat, zeigt ein jeder der oben[6]) angeführten Fälle, in denen sich das Bedürfnis nach seiner Abtretung und Pfändung geltend macht. Insbesondere für den Vollstreckungsgläubiger liegt sein Wert darin, daß diesem nur dann die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in das nicht verlautbarte Grundstücksrecht seines Schuldners gegeben ist, wenn er dessen Berichtigungsanspruch geltend machen kann.

Daß daher der Berichtigungsanspruch einen „Vermögenswert im weiteren Sinne" hat, leugnet selbst du Chesne[7]) nicht. Nach seiner Ansicht reicht aber ein solcher Vermögenswert für die Zwangsvollstreckung nicht aus. Das zeige sich darin, daß z. B. „die actio mandati directa und die actio conducti auf Leistung versprochener Dienste" trotz ihres „Vermögenswertes im weiteren Sinne" nicht gepfändet werden könnten.

Du Chesne verkennt jedoch, daß bei diesen Ansprüchen nicht ihr Mangel an Vermögenswert, sondern positive Gesetzesvorschriften (§§ 399, 613 Satz 2, 664 Abs. 2 BGB.; § 851 Abs. 1 ZPO.) die Pfändung ausschließen. Vielmehr können auch Ansprüche, deren Wert sich nicht in Geld ausdrücken läßt, bei Vorhandensein von Vermögenswert im weiteren Sinne (wirtschaftlichem Wert) gepfändet werden. Dies zeigen deutlich die Bestimmungen der §§ 846 ff. ZPO., welche von der Pfändung der Ansprüche auf Herausgabe von Sachen handeln.[8]) Hier findet

---

[5]) So Windscheid-Kipp Bd. 1 S. 173 N. 1 u. S. 179; ähnlich Fischer-Henle § 90 Bem. 1; Leonhard S. 153 f.

[6]) vgl. oben § 3.

[7]) du Chesne S. 607.

[8]) vgl. Gaupp-Stein Bd. 2 § 857 Bem. I, 2; vgl. Liepmann S. 31; Wagener S. 34.

sich auch eine besonders nahe Parallele zu dem Berichtigungsanspruch. Ebenso wie eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs mangels eines bestimmten Geldwertes nicht zur unmittelbaren Befriedigung des Gläubigers dienen kann, ist nach § 848 ZPO. dasselbe bei der Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe des Grundstücks der Fall. Die Pfändung beider Ansprüche stellt sich nur als eine **Vorstufe**, als eine unumgängliche Voraussetzung der Zwangsvollstreckung in das herauszugebende Grundstück bezw. das dem Berichtigungsanspruch zugrunde liegende Grundstücksrecht dar. Ist also der Herausgabeanspruch ein Vermögensrecht im Sinne der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, so muß dasselbe auch für den Berichtigungsanspruch gelten.

Dies wird auch in der Literatur teils als selbstverständlich vorausgesetzt, teils ausdrücklich ausgesprochen.[9])

§ 16.

Da der Berichtigungsanspruch als ein Vermögensrecht anzusehen ist, bestimmt sich seine Pfändbarkeit gemäß § 857 Abs. 1 ZPO. nach den vorhergehenden Vorschriften der §§ 828 ff.

Hier kommt als einzige Bestimmung, welche eine Pfändung des Berichtigungsanspruchs ausschließen könnte, § 851 Abs. 1 ZPO. in Betracht. Danach ist ein Anspruch „in Ermanglung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als er übertragbar ist“.

Nach den obigen Untersuchungen hat sich aber der Berichtigungsanspruch als abtretbar erwiesen. Es entfällt daher auch dieses letzte Bedenken gegen seine Pfändbarkeit. Somit **kann der Vollstreckungsgläubiger den Berichtigungsanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen** (§§ 857, 835 ff. ZPO.).

Eine Überweisung an Zahlungsstatt ist naturgemäß deshalb

---

[9]) **Güthe** § 14 Ziff. 29; **Gaupp-Stein** Bd. 2 § 857 Bem. I, 2; **Schopper** S. 76; **Schatzky** S. 58; **Liepmann** S. 28 ff.; **Wagener** S. 33 f.; Rspr. d. OLG. Bd. 14 S. 185.

ausgeschlossen, weil der Berichtigungsanspruch keinen Nennwert hat (§ 835, vgl. auch § 849 ZPO.).[1])

Die Überweisung des Berichtigungsanspruchs zur Einziehung wird von allen denen, welche seine Abtretbarkeit bejahen,[2]) gestattet.

Das Reichsgericht und diejenigen Schriftsteller, welche mit ihm in der „Abtretung" des Berichtigungsanspruchs nur die Ermächtigung zu seiner Geltendmachung erblicken,[3]) lassen die Pfändung und Überweisung zur Einziehung ebenfalls zu, da diese auch nur eine solche Ermächtigung zur Geltendmachung des Anspruchs enthalte. Der Standpunkt des Reichsgerichts läßt sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Ermächtigung zur Geltendmachung des Anspruchs eine Überlassung seiner Ausübung — denn diese besteht in der Geltendmachung — bedeutet. Nach § 857 Abs. 3 ZPO. ist nämlich „ein unveräußerliches Recht in Ermanglung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann".

Diese Bestimmung, welche vermöge ihrer weiten Fassung nicht nur unübertragbare dingliche Rechte (§§ 1059, 1092 BGB.) betrifft,[4]) ermöglicht die Zulassung der Pfändung vor allem auch

---

[1]) Ebenso u. a. Staudinger Bd. 3 § 894 Bem. 4c; Schatzky S. 64; Gaupp-Stein § 857 Bem. V.

[2]) So Planck Bd. 3 § 894 Bem. III, 3; Biermann, Sachenrecht § 894, 2b; Crome Bd. 3 S. 160; Dernburg Bd. 3 S. 170; Goldmann-Lilienthal Bd. 2, 1 S. 319 Anm. 26; Güthe § 14 Anm. 29; Oberneck, Reichsgrundbuchrecht Bd. 1 S. 424, Rechtsprechung S. 511; Staffel S. 211; Schatzky S. 63; Liepmann S. 47; OLG. Breslau a. a. O. S. 63. Ferner ohne Erörterung der Frage nach der Abtretbarkeit: Achilles-Strecker S. 118 u. 201; Gaupp-Stein § 857 Bem. II, 8; Reinhard, ZVG. § 17 Bem. 2; Fuchs § 894 Bem. 4c; Predari S. 183; Jaeckel § 17; Fischer-Schäfer § 17 S. 172; Schilde S. 89; Schröder Bd. 4 S. 42; Mot. z. GBO. S. 83; Denkschr. z. GBO. S. 164; Rspr. d. OLG. Bd. 10 S. 388, Bd. 18 S. 198 u. 235, Bd. 2 S. 152, Bd. 6 S. 411 ff., Bd. 14 S. 185; Seufferts Arch. Bd. 64 S. 254 f.; ZBlFG. 1901 S. 297, 1909 S. 668; Bl. f. RA. Bd. 73 S. 766.

[3]) vgl. RGE. Bd. 60 S. 264; Komm. v. RGRäten S. 828; Staudinger § 894 Bem. IV c.

[4]) Gaupp-Stein § 857 Bem. I, 5.

denjenigen Autoren, welche mit Gierke den Berichtigungsanspruch für nur der Ausübung nach übertragbar erklären.[5])

Verneint wird die Zulässigkeit der Pfändung nur von wenigen Schriftstellern.[6]) Sogar diejenigen, welche eine Übertragung des Berichtigungsanspruchs in keiner Weise gestatten, veranlaßt großenteils das praktische Bedürfnis, seine Pfändung trotz der Vorschrift des § 851 Abs. 1 ZPO. zuzulassen.[7]) Sie müssen zu diesem Zwecke allerdings zu einer recht gewagten Konstruktion greifen. Sie helfen sich mit einer analogen Anwendung des Abs. 2 von § 851 ZPO., wonach „eine nach § 399 BGB. nicht übertragbare Forderung insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden kann, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist“. v. Tuhr[8]) führt aus: „Das Recht am Grundstück, zu dessen formeller Klarstellnng und Sicherung der Berichtigungsanspruch diene, sei dem Zugriff der Gläubiger unterworfen. Dieses Recht könne man allerdings nicht als den im Berichtigungsanspruch geschuldeten Gegenstand bezeichnen. Aber analoge Ausdehnung der Vorschrift des § 851 Abs. 2 scheine durch die Gleichheit der ratio geboten zu sein“.

Selbst du Chesne,[9]) welcher sowohl die Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs als auch seinen Vermögenswert leugnet, gestattet, um dem großen praktischen Bedürfnis zu genügen, „die Schaffung einer Befugnis des Pfändungsgläubigers, das dingliche Recht (gleichsam leihweise) zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs und damit der weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung geltend zu machen, und Schaffung einer entsprechenden

---

[5]) Gierke S. 346 und Anm. 191; Wagener S. 43; ebenso auch G. Hoffmann in ZBlFG. S. 642; Gaupp-Stein a. a. O.

[6]) Endemann Bd. 2, 1 § 384; Herold S. 348; Stintzing S. 72; Reichel S. 88; du Chesne S. 613; Turnau-Förster Bd. 1 S. 294 (fraglich; nach ihm kann der Berichtigungsanspruch „nur in Verbindung mit dem ihm zugrunde liegenden Recht“ gepfändet werden).

[7]) So v. Tuhr S. 87; Kretzschmar, Einführung S. 212, Sachenrecht S. 141, Sächs. Arch. Bd. 11 S. 201, Bd. 12 S. 659; Wolff, Sachenrecht S. 115 Anm. 17; Schopper S. 76; E. Hoffmann S. 61; OLG. Dresden in ZZP. Bd. 33 S. 85.

[8]) v. Tuhr a. a. O.

[9]) du Chesne S. 613.

Duldungspflicht des Schuldners vermöge staatlichen Aktes". Die Schaffung dieser Befugnis und dieser Duldungspflicht bedeutet aber genau dasselbe wie eine Pfändung und Überweisung des Berichtigungsanspruchs zur Einziehung. Das Ergebnis du Chesnes unterscheidet sich daher von der herrschenden Meinung nur dadurch, daß er das Wort „Pfändung" vermeidet.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist: **Der Berichtigungsanspruch ist abtretbar und pfändbar.**

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 22. Februar 1890 bin ich, Georg Josef Ehrlich, in Zabrze (Oberschlesien) als Sohn des jetzt in Kattowitz wohnenden Kaufmanns Isaac Ehrlich und seiner Ehefrau Dorothea geb. Kohn geboren. Ich bin Preuße und Jude. Von Ostern 1899 ab besuchte ich das Gymnasium in Kattowitz, von welchem ich Ostern 1908 das Zeugnis der Reife erhielt. Darauf studierte ich sechs Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. B., München und Breslau. Hier bestand ich am 13. Juli 1911 die erste juristische Prüfung mit „gut" und am 21. Juli 1911 die mündliche Doktorprüfung. Am 31. Juli 1911 wurde ich bei dem Königl. Amtsgericht in Sohrau (Oberschlesien) als Referendar vereidigt. Seit dem 1. Mai 1912 bin ich dem Königl. Landgericht in Beuthen (Oberschlesien) zur Ausbildung überwiesen.